

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 1. SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Montag, 25.01.2021  
Beginn: 16:00 Uhr  
Ende: 20:10 Uhr (Ende öffentlicher Teil)  
Ort: in der Dreifachturnhalle  
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Vorsitzender**

Schweiger, Christian	Erster Bürgermeister	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 29 G
----------------------	----------------------	---

### **Mitglieder des Stadtrates**

Aunkofer, Franz	Stadtrat	
Birkel, Ludwig	Stadtrat	
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	
Fischer, Bernhard	Stadtrat	Abwesend ab Beschluss Nr. 17
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	
Häckl, Thomas	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss Nr. 17-25
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Laußer, Florian	Stadtrat	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Prasch, Christian	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss Nr. 1, 17-25
Rank, Christian	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss Nr. 3
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	
Schwindl, Heribert	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	
Weinzierl, Josef	Stadtrat/Vorsitz. RPA	

### **Protokollführung**

Sinzenhauser, Georg	Verwaltungsrat
---------------------	----------------

### **Verwaltung**

Mehring, Michael	Beteilig.-manag./Finanz.
Plapperer, Lena	Leiterin Fachbereich TWMK
Rieger, Christian	Stadtkämmerer
Schmid, Andreas	Stadtbaumeister

### **Ortssprecher (Gäste)**

Karl, Michael  
Zirkl, Silvia

Ortssprecher Kapfelberg  
Ortssprecherin Staubing

### **Gäste**

14 Gäste  
Architekt Bauer  
MZ: Frau Weigert  
Der Kelheimer: Frau Ruppert

### **Abwesende Personen**

#### **Mitglieder des Stadtrates**

Schweiger, Stephan

Stadtrat

Entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## **Öffentliche Sitzung**

<b>1</b>	Genehmigung der letzten Niederschrift Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>2</b>	Jahresrückblick des Ersten Bürgermeisters Amtsleitung/Bürgermeister	Entscheidung
<b>3</b>	Offene Ganztagschule; Vergabe Trägerschaft; Vorstellung des pädagogischen Konzeptes durch die AWO und Kai e.V. Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>4</b>	Stadtbau Kelheim GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 15.12.2020; 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und Verwendung des Ergebnisses 2. Entlastung der Geschäftsführung 3. Entlastung des Aufsichtsrates Beteiligungsmanagement	Entscheidung
<b>5</b>	STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 01.12.2020; Feststellung Wirtschaftsplan 2021 Beteiligungsmanagement	Entscheidung
<b>6</b>	STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 01.12.2020; Beschlussfassung zur Verwendung des Ergebnisses 2020 Beteiligungsmanagement	Entscheidung
<b>7</b>	Donaupark Wirtschafts GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 14.12.2020; Wirtschaftsplan 2021 Beteiligungsmanagement	Entscheidung
<b>8</b>	KELDORADO Bäderbetriebe GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 23.12.2020; 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und Verwendung des Ergebnisses 2. Entlastung der Geschäftsführung 3. Entlastung des Aufsichtsrates Beteiligungsmanagement	Entscheidung
<b>9</b>	Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Parkregelung am Wöhrdplatz in den Wintermonaten Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>10</b>	Zuschusswesen; Vereinsförderrichtlinie der Stadt Kelheim Finanzen	Entscheidung

<b>11</b>	Haushaltsausführung 2020/Kommunalabgaben; Straßenentwässerungsbeitragsbescheide der Jahre 2001-2010 als außerplanmäßige Ausgabe	Finanzen	Entscheidung
<b>12</b>	Brand- und Katastrophenschutz; Kommandant und stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg; Bestellung als Notkommandanten auf unbestimmte Zeit; Bekanntgabe Eilentscheidung	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>13</b>	Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (OBS) der Stadt Kelheim	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>14</b>	Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (OGS)	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>15</b>	Vollzug des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG) ; Antrag über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>16</b>	Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim; Ergänzungen/Änderungen	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>17</b>	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaik- anlage Nördlich-Schultersdorf); Billigung des Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteili- gung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
<b>18</b>	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D 01); a) Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung) und der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB b) Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung

---

**18.1** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D 01);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung) und der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**18.2** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D 01);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung) und der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB  
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abteilung Immissionsschutz

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**18.3** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D 01);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung) und der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB  
Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**18.4** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D 01);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung) und der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB  
Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**18.5** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D 01);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung) und der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB  
Stellungnahme der Stadt Kelheim, Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**18.6** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D 01);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung) und der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB  
Stellungnahme des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**18.7** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D 01);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung) und der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB  
Stellungnahme der Familie (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert)

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**18.8** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, Deckblatt Nr. 01);  
Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**19** Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, vertreten durch Herrn Stadtrat Franz Aunkofer, auf Kennzeichnung der stadteigenen Streuobstbäume mit einem gelben Band

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

Die Stadtratssitzung fand auf Grund der Corona-Pandemie in der Dreifachturnhalle am Rennweg statt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger begrüßte um 16.00 Uhr alle Anwesenden. Vor Eintritt in die Tagesordnung fand in der Zeit von 16.00 Uhr bis 16.17 Uhr die „Bürger-Fragestunde“ statt. Die gestellten Fragen/Anträge sind im Anhang dieser Niederschrift ersichtlich.

Ebenfalls noch vor Eintritt in die Tagesordnung gratulierte Erster Bürgermeister Christian Schweiger den Stadtratsmitgliedern Josef Pletl, Thomas Müller, Andreas Ober, Stephan Schweiger (war für die Sitzung entschuldigt), Christian Prasch und der Ortssprecherin Sylvia Zirkl nachträglich noch zum Geburtstag.

Um 16.17 Uhr wurde dann in die offizielle Stadtratssitzung mit dem öffentlichen Teil eingetreten.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger stellte die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Stadtrat Josef Weinzierl hatte mit E-Mail vom 24. Januar 2021, die an das ganze Stadtratsgremium sowie an Stadtkämmerer Christian Rieger und Geschäftsleiter Georg Sinzenhauser versandt wurde, folgenden Antrag gestellt:

***„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Christian,***

***in Absprache mit der SPD-Fraktion im Kelheimer Stadtrat stelle ich für die morgige Sitzung folgenden Antrag:***

***Der in der Tagesordnung unter Punkt 11 vorgesehene Punkt wird abgesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eine schriftliche Stellungnahme anzufordern, in der die Thematik der Verjährung der vom AZV Kelheim mit Mails vom 4.12.2020/8.1.2021 sowie mit Bescheid vom 18.1.2021 aufgestellten Forderung(en) juristisch abgehandelt wird. Die Entscheidung des Stadtrates über den Sachverhalt wird bis zur Klärung durch die Rechtsaufsicht zurückgestellt.***

***Begründung:***

.....Anmerkung des Niederschriftführers:

Der Antrag wurde umfangreich und mit mehreren Verweisen auf die Rechtsprechung begründet. Da der Antrag samt kompletter Begründung allen Stadtratsmitgliedern mit der vorgenannten E-Mail zugegangen ist, wird die Begründung in der Niederschrift nicht mehr aufgenommen. Zur Rechtssicherheit wird die gesamte E-Mail von Stadtrat Josef Weinzierl als Anlage zur Niederschrift genommen.

Der Antrag wurde von Stadtrat Josef Weinzierl in der Sitzung nochmals mündlich gestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat deshalb über diesen Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes Ö 11 „Haushaltsführung 2020/Kommunalabgaben; Straßenentwässerungsbescheide der Jahre 2001-2010 als außerplanmäßige Ausgabe“ abstimmen lassen. Mit 23 : 0 Stimmen wurde der Antrag angenommen. Der Tagesordnungspunkt 11 wurde damit abgesetzt.

Weitere Einwände/Anträge auf Änderung der Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung wurden nicht vorgetragen. Diese wurde ohne Gegenstimme genehmigt.

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Stadtratssitzung vom 30.11.2020 wurde gemäß § 27 der GeschO für den Stadtrat 2020 – 2026 mit Beschluss Nr. 1 genehmigt.

Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Stadtratssitzung vom 30.11.2020 war während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadratsmitglieder ausgelegt. Bis zum Schluss der Sitzung wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt somit gemäß Art. 54 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 27 Abs. 2 der GeschO für den Stadtrat 2020 – 2026 als genehmigt.

Bei den Tagesordnungspunkten Ö 4 „Stadtbau Kelheim GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 15.12.2020; 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und Verwendung des Ergebnisses; 2. Entlastung der Geschäftsführung; 3. Entlastung des Aufsichtsrates,

Ö 5 „STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 1.12.2020; Feststellung Wirtschaftsplan 2021, Ö 6 STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 01.12.2020; Beschlussfassung zur Verwendung des Ergebnisses 2020,

Ö 7 „Donaupark Wirtschafts GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 14.12.2020; Wirtschaftsplan 2021, Ö 8 „KELDORADO Bäderbetriebe GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 23.12.2020; 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und Verwendung des Ergebnisses; 2. Entlastung der Geschäftsführung; 3. Entlastung des Aufsichtsrates, Ö 12 „Brand- und Katastrophenschutz; Kommandant und stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg; Bestellung als Notkommandanten auf unbestimmte Zeit; Bekanntgabe Eilentscheidung“,

Ö 15 „Vollzug des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG); Antrag über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen“ und

NÖ 6 Altstadtmanagement; Stundenerhöhung im Rahmen des Dienstleistungsvertrages; Bekanntgabe Eilentscheidung wurde darauf hingewiesen, dass bei Erstem Bürgermeister Christian Schweiger die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (persönliche Beteiligung) vorliegen. Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier ließ deshalb zur Feststellung der persönlichen Beteiligung den Stadtrat darüber abstimmen. Mit 23 : 0 Stimmen hat der Stadtrat gemäß Art. 49 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung festgestellt, dass bei Erstem Bürgermeister Christian Schweiger die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vorliegen. Erster Bürgermeister Schweiger hat bei der Feststellung nach Art. 49 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung nicht mit abgestimmt.

Ebenso hat er bei den vorgenannten Tagesordnungspunkten Ö 5, Ö 6, Ö 7, Ö 8, Ö 12, Ö 15 und NÖ 6 im Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen. Bei diesen Tagesordnungspunkten hat Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

Der Sprecher der Stadtratsfraktion Kelheimer Mitte stellte den Antrag zur Geschäftsordnung, dass bei den vorgenannten Tagesordnungspunkten Ö 5, Ö 6, Ö 7, Ö 8, Ö 12, Ö 15 und NÖ 6 nur der Beschlussvorschlag verlesen wird. Da es sich um die Tagesordnungspunkte handelt, bei denen eine persönliche Beteiligung des Ersten Bürgermeisters gegeben ist, ließ Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier über diesen Antrag abstimmen. Der Antrag wurde mit 23 : 0 Stimmen angenommen.

Bei TOP Ö 2 „Offene Ganztagschule; Vergabe Trägerschaft; Vorstellung des pädagogischen Konzeptes durch die AWO und Kai eV.“ haben Frau Faltermeier und Herr Kaniuth das Konzept von Kai e.V. detailliert vorgestellt. Die AWO hat ihr Konzept nicht mehr vorgestellt, da die Rektorin und die Konrektorin der Grundschule Kelheim-Hohenpfahl schon von vorneherein kommuniziert haben, dass eine Zusammenarbeit mit der AWO nicht mehr gewünscht ist. Bei diesem Tagesordnungspunkt wurde auch der Rektorin der Grundschule Kelheim-Hohenpfahl, Frau Eberl und der Konrektorin, Frau Rauscher das Wort erteilt.

Nach TOP Ö 8 hat Erster Bürgermeister Christian Schweiger die beiden ausgeschiedenen Geschäftsführer der Stadtbau Kelheim GmbH, Herrn Andreas Schmid und Herrn Max Schneider verabschiedet und sich bei beiden mit einem Präsentkorb für ihre Arbeit bedankt.

Bei TOP Ö 17 „Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage Nördlich-Schulterisdorf); Billigung des Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB“ hat nach bereits längerer Debatte der Sprecher der Stadtratsfraktion der Freien Wähler den Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Debatte gestellt. Erster Bürgermeister Christian Schweiger ließ über diesen Geschäftsordnungsantrag sofort abstimmen. Dieser wurde mit 8 : 16 Stimmen abgelehnt.

Ebenfalls bei TOP Ö 17 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage Nördlich-Schulterisdorf); Billigung des Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB hat Stadtrat Franz Aunkofer den Antrag zur Geschäftsordnung auf Zurückstellung des Tagesordnungspunktes bis eine mögliche Bürgerinformation durchgeführt werden konnte, gestellt. Erster Bürgermeister Christian Schweiger ließ über diesen Geschäftsordnungsantrag sofort abstimmen. Dieser wurde mit 4 : 20 Stimmen abgelehnt.

Bei TOP Ö 17 hat sich auch Stadtrat Bernhard Fischer zu Wort gemeldet. Nach längerer Redezeit hat Erster Bürgermeister Christian Schweiger Stadtrat Fischer darauf hingewiesen, zum Ende zu kommen. Stadtrat Fischer hat trotzdem immer wieder weiterge-redet. Deshalb hat ihn Erster Bürgermeister Schweiger mehrmals ermahnt und anschließend ein Ordnungsgeld angedroht.

# ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

## **TOP 1      Genehmigung der letzten Niederschrift**

Beschluss-Nr. 1

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 23    Dagegen: 0**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung abstimmen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt hiermit die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 30.11.2020.

Sachbearbeiter: Schweiger, Christian

## **TOP 2      Jahresrückblick des Ersten Bürgermeisters**

Beschluss-Nr. 2

**Kenntnisnahme:**

**Dafür: 24    Dagegen: 0**

### **Sachverhalt:**

#### **Jahresrückblick des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger**

#### **Es gilt das gesprochene Wort**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats,  
sehr geehrte Ortssprecher,

Eine komische Situation, wie so vieles im letzten Jahr. Wir hatten keine Weihnachtssitzung, an der normalerweise der Bürgermeister die Ansprache hält bzw. den Jahresrückblick.

Es war ein komisches Jahr, weil wir eine Pandemie haben, wenn`s auch einige Verirrte leugnen. Aber die Zahlen und auch die Auswirkungen, die so eine Pandemie mitbringen ... schlimme Zahlen. Es geht nämlich dann um Kranke und Tote, die haben uns in Kelheim auch erreicht. Das war der Einstieg in mein Amt.

Es hat einige Wellen gegeben, einige Besserungen, einige Verschlechterungen. Ich denke, ich spreche für die gesamte kommunale Familie im Landkreis, auch die anderen Kommunen, auch mit dem Landratsamt zusammen und auch mit der Regierung von Niederbayern. Es ist eine sehr gute Zusammenarbeit, und es ist leider so, dass man aus dem kommunalen Bereich in der Presse, vor allem bundesweit, sehr wenig Informationen bekommt, was Verwaltungen auf kommunaler- und auf Kreisebene eigentlich alles leisten um diese Pandemie für den Menschen ein Stück weit erträglicher zu machen und um überhaupt leistungsbereit und leistungsfähig zu bleiben im medizinischen Sektor, im Katastrophenschutz.

Viele Maßnahmen werden ja immer von ganz oben verkündet, ausgeführt wird es von den Damen und Herren rechts und links von mir, in der Konsequenz und ihren engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auf diese Menschen möchte ich heute eigentlich das besondere Augenmerk richten. Ich bin stolz auf unsere Verwaltung, die Flexibilität und die Einsatzbereitschaft, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rathauses Kelheim und der einzelnen Bereiche, wie im Bauhof, wie in der Mittagsbetreuung, im Schulamt, im Standesamt, im Einwohnermeldeamt usw. geleistet haben. Das ist für mich eine Freude gewesen, wie ich dort aufgenommen wurde und wie wir pragmatisch in meinem ersten Amtsjahr zusammengearbeitet haben.

Ich muss sagen, wir haben viel bewegt, wir haben uns auch von der Pandemie nicht niederringen lassen. Das sieht man auch an unserer Umsetzungsquote. Wir hatten hier einen Haushalt zu bearbeiten, der in keiner Pandemie verabschiedet wurde oder zumindest die Anfänge, aber da haben wir wirklich noch nicht gewusst, was auf uns zukommt. Und trotzdem haben wir es geschafft, knapp 80 % von dem Vermögenshaushalt abzuarbeiten. Soviel wie in den letzten Jahren nicht. Und das ist wirklich eine starke Leistung. Es sind natürlich viele Bauleistungen dabei, aber auch viele Leistungen im Verwaltungsbereich. Wir haben in Digitalisierung investiert, in unsere Schulen investiert. Dieses Jahr haben wir ja gemerkt, was funktioniert und welche Dynamik entstehen kann, wenn sich plötzlich Bund und Länder entschließen konzertiert in eine Richtung zu gehen.

Wenn wir sehen was jetzt auf einmal im Bildungssektor geht, an finanzieller Ausstattung, Anschaffung von Infrastrukturen, auch auf Landesebene, das hat man glaub ich die letzten zehn Jahre nicht mehr in dieser geballten Kraft spüren können.

Und diese Zeit gilt es eben auch auszunutzen und ich denke, dass was möglich war, haben wir genutzt und wir haben trotzdem auch für die Zukunft Weichen gestellt. Weichenstellungen die man vielleicht so noch nicht sieht, die wir aber in den nächsten ein, zwei, drei Jahren hoffentlich sehen werden.

Es sind viele Richtungsentscheidungen zu treffen und einige davon durften wir hier auch schon im Gremium treffen und dafür bedanke ich mich recht herzlich beim gesamten Stadtratsgremium.

Wir haben viel diskutiert, wir haben vielleicht anders diskutiert, aber ich denke, wir haben uns trotz und das dürfen wir nicht unterschätzen, trotz der wenigen sozialen Kontakte, die wir auch untereinander hatten, weil es nicht möglich war, einen Weg gefunden, von dem ich mir wünsche, dass man in diesem Jahr, sobald es die Pandemie zulässt, durch viele persönliche Treffen und sei es, dass man mal nach der Sitzung zu einem Glas Bier zusammensitzt wieder, im Austausch besser zusammenfindet.

Das würde ich mir wünschen, aber trotzdem vom Start weg unter diesen Bedingungen Ratsarbeit zu betreiben, ist für alle Fraktionssprecherinnen und Sprecher und für die Stadtratsmitglieder nicht einfach. Und ich kann Ihnen auch versichern, auch die Stadtverwaltung weiß das. Ich bitte Euch, und ich bin mir sicher, lasst uns weiter zusammenhelfen, die pragmatischen Entscheidungen zu treffen, lasst uns auch weiter diskutieren, auch hart diskutieren und sachlich diskutieren, wenn es um Richtung Entscheidungen geht. Denn das erwarten Kelheims Bürgerinnen und Bürger von uns. Nicht, dass wir an morgen denken, sondern, dass wir an die nächsten fünf, zehn oder zwanzig Jahre denken.

Dankeschön

---

## **Jahresabschlussrede des Stadtrates**

### **Es gilt das gesprochene Wort**

Die Sprecherin der CSU-Stadtratsfraktion, Frau Johann Frischeisen, trug die diesjährige Jahresabschlussrede des Stadtrates vor.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats,  
sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung.

Zum Anfang dieser Legislaturperiode ist turnusgemäß die CSU an der Reihe, die Jahresabschlussrede zu halten.

Somit habe ich die Ehre, als Fraktionssprecherin der CSU diese vorzutragen.

Ja, es war ein schwieriges und außergewöhnliches Jahr - auch politisch gesehen. Unsere Kommune und wir als kommunale Mandatsträger waren 2020 besonders gefordert.

Das Jahr 2020 ist bald Teil der zukünftigen Geschichtsbücher.

Die Aussicht auf eine baldige, schnelle Impfung lässt den Schrecken hoffentlich bald verblassen.

Aber vergessen werden wir dieses Jahr bestimmt nicht. Auch 2021 wird nicht einfach werden, denn Corona hat uns bis jetzt noch immer fest im Griff. Es wird eine besondere Herausforderung für uns alle: in politischer, wirtschaftlicher, in schulischer, womöglich auch in persönlicher Hinsicht.

Wir haben 2020 das Bestmögliche aus dieser schwierigen Situation gemacht.

Mit einem neuen Bürgermeister, der sich selbst erst einmal in die Rolle des Politikers und Administrators unserer Kreisstadt einarbeiten musste. Mit einem neuen Stadtrat, einer Mischung aus jungen und erfahrenen, und allen zusammen hoch motivierten Mitgliedern. Ein für die nächsten Jahre vielversprechender Anfang.

Die Anforderungen an uns Stadträte, mit Bürgermeister und der Verwaltung, die richtigen Entscheidungen 2021 für Kelheim zu treffen, ist keine leichte Aufgabe. Aber wir packen es an! Nicht zaudern, sondern handeln, das ist das Gebot der Stunde!

Die Voraussetzung für erfolgreiche Arbeit ist die objektive, umfassende und transparente Information.

Wir haben sie geschaffen, mit App-basierter Kommunikation untereinander. Das digitale Zeitalter wurde durch das Rathaus vorbildlich ausgebaut. Zum Beispiel unsere neue „Kelheim - App“.

Mit einer auf CSU-Initiative eingeführten Fragestunde binden wir auch die Bürger aktiv ein. Das stärkt das Vertrauen in unsere politische Arbeit.

Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen sind auf spätere Stunden verlegt, um den berufstätigen Stadträtinnen und Stadträten, aber auch den Zuhörern, eine stressfreie Teilnahme zu ermöglichen.

Trotz Corona, trotz wirtschaftlicher Engpässe, trotz physischer und psychischer Belastung gab es keinen Stillstand, wir haben uns bewegt!

Wir haben dem BRK ein von Betreibern und Bürgern akzeptierten Alternativstandort für das geplante neue Seniorenwohnheim mit Kindergarten aufgetan.

Die Engpässe mit den Kindergärten und Krippenplätzen sind auf den Weg, Geschichte zu werden, weil wir neue Kindergartenplätze geschaffen haben. Aber trotzdem laufen hier Planungen für zusätzliche Standorte mit Hochdruck weiter.

Statt neue Aufstellflächen für Autos zu schaffen, hat sich die BLG zum Bau eines Parkdecks bewegen lassen.

Weitere tausende PKW auf freiem Feld sind den Bürgern nach unserer Meinung nicht mehr zuzumuten.

Die jetzigen strapazieren das Auge schon übermäßig, vom LKW An- und Ablieferverkehr ganz zu schweigen.

Wenn auch manches durch den Corona - Lockdown nicht zum Tragen kommt, wie die gebührenfreie Erweiterung der Freischankflächen in der Innenstadt, so haben wir versucht, der besonders betroffenen Gastronomie zu helfen. Wir haben Unterstützung geleistet und werden dies auch zukünftig tun.

Dazu gehört außerdem die Lösung des seit vielen Jahren andauernden Problems der Keldorado - Parkplatzsituation. Auch hier waren wir erfolgreich.

Das Open -Air Kino unter dem Zeltdach der Altmühltal-Anlegestelle wird, wenn sich die Normalität wieder einstellt, das Kulturangebot wieder bereichern.

Es kann durchaus passieren, dass weitere Ideen folgen, falls sie aus der Corona Not geboren werden müssen.

Dem Einfallsreichtum sind keine Grenzen gesetzt. Jede Krise birgt auch die Chance auf Veränderung! Eine Veränderung zum Gute

**Hier sei noch einmal ausdrücklich der Verwaltung gedankt. Die Belastung durch Corona, aber auch durch Umstrukturierungen und neue Aufgaben, war groß. Es war bestimmt nicht immer einfach, aber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben es mit Bravour geschafft und sind uns, dem Stadtrat und Bürgermeister, eine zuverlässige und unersetzliche Stütze in dieser schwierigen Zeit.**

Mein besonderer Dank gilt auch allen Fraktionen für das Engagement und die gute konstruktive Zusammenarbeit in den letzten 9 Monaten. Gemeinsam werden wir diese Arbeit fortführen.

„Viele Projekte und Wünsche werden in diesem Jahr leider auf der Strecke bleiben.“

Lasst uns deshalb das Machbare schnellst möglichst realisieren, die Geduld für das Aufschiebbare aufbringen und das Unmögliche erkennen.

Das leisten wir miteinander gerne und tatkräftig, denn die Zukunft Kelheims beginnt heute.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

**TOP 3      Offene Ganztagschule;  
Vergabe Trägerschaft;  
Vorstellung des pädagogischen Konzeptes  
durch die AWO und Kai e.V.**

Beschluss-Nr. 3

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 23      Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

An der Grundschule Kelheim-Hohenpfafl besteht schon seit einigen Jahren ein offenes Ganztagsangebot (offene Ganztagschule).

Die Durchführung des Ganztagsangebotes erfolgt durch einen Kooperationspartner. Der mit der Durchführung des Ganztagsangebotes beauftragte Kooperationspartner schließt mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Niederbayern für das je-

weilige Schuljahr einen entsprechenden Kooperationsvertrag ab, in dem die näheren Einzelheiten geregelt werden. Die Schulleitung bestätigt dabei jeweils am Schluss des Vertrages in einem eigenen Abschnitt, dass der Abschluss des Kooperationsvertrages für das offene Ganztagsangebot befürwortet wird.

Seitens der Verwaltung wird explizit darauf hingewiesen, dass die Stadt Kelheim nicht Vertragspartner bei diesen Kooperationsverträgen ist. Es besteht also keinerlei vertragliche Bindung mit einem etwaigen Kooperationspartner.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, im jeweiligen Schuljahr die im pädagogischen Konzept niedergelegten Bildungs- und Betreuungsangebote des offenen Ganztagsangebotes im Rahmen des vom Schulaufwandsträger beantragten Umfangs an der Grundschule Kelheim-Hohenpfahl zu erbringen.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich ebenso, die Angebote nach den Bestimmungen der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Bekanntmachung „Offene Ganztagsangebote an Schulen“ in der jeweiligen gültigen Fassung, ergänzt durch die Ausführungen zum jährlichen Antragsverfahren und nach dem Ganztagskonzept der Schule durchzuführen

Er verpflichtet sich weiterhin, die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen beschrieben sind, zu beachten.

In den letzten Jahren war jeweils die AWO Familie und Jugend Kelheim GmbH der Kooperationspartner für die Durchführung des Ganztagsangebotes an der Grundschule Kelheim-Hohenpfahl.

Gemäß dem Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 22.07.2020 Nr. 44-5109-3664-28-2020/2021 bezüglich der Budgetfestsetzung für die Durchführung eines offenen Ganztagsangebots im Schuljahr 2020/2021 bestehen an der Grundschule Kelheim-Hohenpfahl

3 Kurzgruppen

1 OGTS-Gruppe mit erhöhtem Fördersatz (für Schülerinnen und Schüler in Jgst. 1/2)

1 OGTS-Gruppe ohne erhöhten Fördersatz (für Schülerinnen und Schüler in Jgst. 3/4).

Auf Grundlage der im Meldeverfahren übermittelten Anzahl der eingerichteten Gruppen beträgt das Gesamtbudget des Freistaates Bayern für das Schuljahr 2020/2021 für das bereits dauerhaft genehmigte offene Ganztagsangebot an der Grundschule Kelheim-Hohenpfahl insgesamt 108.694,00 €.

Die Stadt Kelheim bezahlt davon einen Mitfinanzierungsanteil in Höhe von 30.385,00 €.

Da für das kommende Schuljahr 2021/2022 ein neuer Kooperationsvertrag abgeschlossen werden soll und die Stadt Kelheim als Schulaufwandsträger jeweils einen Mitfinanzierungsanteil zu leisten hat, möchte sich das Stadtratsgremium über das jeweilige pädagogische Konzept von der AWO Familie und Jugend Kelheim GmbH und von dem Jugendhilfeträger Kai – Bildung & Kultur e.V. informieren.

Beide Träger sollten ihr jeweiliges pädagogisches Konzept vorstellen.

Die AWO hat ihr Konzept nicht mehr vorgestellt, da die Rektorin und die Konrektorin der Grundschule Kelheim-Hohenpfahl schon von vorneherein kommuniziert haben, dass eine Zusammenarbeit mit der AWO nicht mehr gewünscht ist.

Eingeladen zur Vorstellung der Konzepte waren auch die Rektorinnen der Grundschule Kelheim-Hohenpfahl, der Grundschule Kelheim-Nord, der Grundschule Kelheimwinzer sowie der Rektor der Wittelsbacher Mittelschule. Anwesend waren die Rektorinnen der Grundschule Hohenpfahl.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat hat von dem vorgestellten pädagogischen Konzept von Kai – Bildung & Kultur e.V. Kenntnis genommen.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

**TOP 4      Stadtbau Kelheim GmbH;  
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters i  
n der Gesellschafterversammlung vom 15.12.2020;  
1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und  
Verwendung des Ergebnisses  
2. Entlastung der Geschäftsführung  
3. Entlastung des Aufsichtsrates**

Beschluss-Nr. 4

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 23    Dagegen: 0**

### **Abstimmungsvermerke:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 4 mit 23 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

### **Sachverhalt:**

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Stadtbau Kelheim GmbH vom 15.12.2020 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Die Ergebnisrechnung des Geschäftsjahres 2019 weist Erträge aus Mieteinnahmen und Einspeisevergütungen aus Photovoltaikanlagen in Höhe von 177.878,55 € aus. Dem gegenüber stehen Personalaufwand und betriebliche Aufwendungen inkl. Abschreibungen in Höhe von 130.550,75 €. Nach Abzug von Zinsen und Steuern schließt das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 24.981,50 € (Vorjahr 24.009,29 €). Die Bilanzsumme zum 31.12.2019 beträgt 2.686.264,28 € (Vorjahr 2.157.545,94 €). Vom Wirtschaftsprüfer wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Stadtbau Kelheim GmbH vom 15.12.2020 für folgende Beschlüsse:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt nach § 17 Abs. 2 Buchst. d) des Gesellschaftsvertrages der Stadtbau Kelheim GmbH den Jahresabschluss zum 31.12.2019 in der vorliegenden Fassung fest.  
Der Jahresüberschuss von 24.981,50 € wird als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt gem. § 17 Abs. 2 Buchst. f) des Gesellschaftsvertrages der Stadtbau Kelheim GmbH, die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt gem. § 17 Abs. 2 Buchst. f) des Gesellschaftsvertrages der Stadtbau Kelheim GmbH, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

**TOP 5      STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH;  
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters  
in der Gesellschafterversammlung vom 01.12.2020;  
Feststellung Wirtschaftsplan 2021**

**Beschluss-Nr. 5**

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 23      Dagegen: 0**

### **Abstimmungsvermerke:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 5 mit 23 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

### **Sachverhalt:**

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH vom 01.12.2020 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Im Ergebnisplan für 2021 wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 2 gerechnet. Der Fehlbetrag soll aus dem Gewinnvortrag gedeckt werden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH vom 01.12.2020 für folgenden Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH nimmt den vorgelegten Wirtschaftsplan zur Kenntnis und stellt nach § 9, Abs. 1, Ziffer 4, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH den Wirtschaftsplan 2021, bestehend aus dem Jahresplan 2021 und dem Langfristplan bis 2025, in der vorliegenden Fassung fest.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

**TOP 6      STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG;  
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters  
in der Gesellschafterversammlung vom 01.12.2020;  
Beschlussfassung zur Verwendung des Ergebnisses 2020**

Beschluss-Nr. 6

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 23      Dagegen: 0**

### **Abstimmungsvermerke:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 6 mit 23 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

### **Sachverhalt:**

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG vom 01.12.2020 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Der Aufsichtsrat der SWK hat der Gesellschafterversammlung gemäß § 11, Abs. 2, Ziffer 2, des Gesellschaftsvertrages vorgeschlagen, dass der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2020 nur in Höhe von 1.400 T€ an die Gesellschafter, entsprechend ihren Kapitalanteilen ausgeschüttet werden soll. Das heißt:

- KELDORADO Bäderbetriebe GmbH (65%) => 910.000 €
- Thüga Aktiengesellschaft (35 %) => 490.000 €

Der darüber hinaus erwirtschaftete Jahresüberschuss soll dem Eigenkapital zugeschrieben und in die Gewinnrücklagen verbucht werden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG vom 01.12.2020 für folgenden Beschluss:

Unter der Voraussetzung, dass das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2020 der Gesellschaft höher ausfällt als 1.400 T€, wird die Geschäftsführung angewiesen, den Jahresabschluss 2020 so aufzustellen, dass ein an die Gesellschafter ausschüttbarer Jahresüberschuss von 1.400 T€ ausgewiesen und der über diesen Betrag hinausgehende Teil des Jahresergebnisses bereits bei der Aufstellung des Jahresüberschusses den Gewinnrücklagen zugewiesen wird.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

**TOP 7      Donaupark Wirtschafts GmbH;  
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters  
in der Gesellschafterversammlung vom 14.12.2020;  
Wirtschaftsplan 2021**

**Beschluss-Nr. 7**

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 23    Dagegen: 0**

### **Abstimmungsvermerke:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 7 mit 23 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

### **Sachverhalt:**

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Donaupark Wirtschafts GmbH vom 14.12.2020 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Der Wirtschaftsplan 2021 mit Erfolgs-, Vermögens-, Stellen- und Finanzplan wurde in der Gesellschafterversammlung von Geschäftsführer Johann Auer vorgetragen und detailliert erläutert. Der Beirat hat den Gesellschaftern den vorgelegten Wirtschaftsplan 2021 mit folgenden Kenndaten zur Annahme empfohlen:

Volumen Erfolgsplan	170.000 €
davon Jahresfehlbetrag	152.000 €
Volumen Vermögensplan	987.000 €
davon Rücklagen-Entnahme	947.000 €
Kreditaufnahmen	0 €
Gewinnausschüttung	750.000 €

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Donaupark Wirtschafts GmbH vom 14.12.2020 für folgenden Beschluss:

Die anwesenden Gesellschaftsvertreter nehmen die Empfehlung des Beirats an und beschließen den Wirtschaftsplan 2021 in der vorgelegten Form mit vorgenannten Kenndaten.

**TOP 8**     **KELDORADO Bäderbetriebe GmbH;  
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters  
in der Gesellschafterversammlung vom 23.12.2020;  
1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und  
Verwendung des Ergebnisses  
2. Entlastung der Geschäftsführung  
3. Entlastung des Aufsichtsrates**

Beschluss-Nr. 8

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 23    Dagegen: 0**

### **Abstimmungsvermerke:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 8 mit 23 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

### **Sachverhalt:**

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH vom 23.12.2020 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2019 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 101.228,95 € (Vorjahr: Jahresfehlbetrag 5.571,97 €) ab. Die Bilanzsumme erhöhte sich um 8.228 € (+0,13 %) auf 6.403.741 €.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH vom 23.12.2020 für folgende Beschlüsse:

1. Die Gesellschafterversammlung der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH stellt nach § 14 Abs. 2 Buchst. e) Gesellschaftsvertrages der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH den Jahresabschluss zum 31.12.2019 in der vorliegenden Fassung fest. Der Jahresfehlbetrag von 101.228,95 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Die Gesellschafterversammlung der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH beschließt gem. § 14 Abs. 2 Buchst. b) des Gesellschaftsvertrages der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH, die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.
3. Die Gesellschafterversammlung der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH beschließt gem. § 14 Abs. 2 Buchst. d) des Gesellschaftsvertrages der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

**TOP 9 Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);  
Änderung der Parkregelung am Wöhrdplatz  
in den Wintermonaten**

Beschluss-Nr. 9

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 24 Dagegen: 0**

**Sachverhalt 2. Gremium:**

Bis zum Jahre 2016 war die Parkplatzregelung am Wöhrdplatz so, dass man dort werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr nur mit Parkschein parken konnte, d.h., die Parkplätze waren während dieser Zeit kostenpflichtig. Diese Regelung wurde während der Wintermonate jeweils vom 1.11. bis zum Beginn der Schifffahrtssaison ausgesetzt. Während dieser Zeit durfte man dort dann werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr nur mit eingestellter Parkscheibe für die Dauer von 2 Stunden parken. Auf den Parkplätzen entlang der Mauer des Postamtes gilt eine Sonderregelung. Dort darf während des gesamten Jahres werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr nur mit eingestellter Parkscheibe für die Dauer von max. ½ Stunde geparkt werden.

Diese wechselnde Parkplatzregelung, also die Umstellung von der Parkscheinpflcht auf die Parkscheibenpflicht in der Zeit vom 1.11. bis zum Beginn der Schifffahrtssaison bzw. im Frühjahr dann wieder umgekehrt, hat in der Vergangenheit während der Umstellungsphase immer wieder zu erheblichen Problemen mit Falschparkern geführt. Außerdem musste der städt. Bauhof immer wieder die Verkehrsbeschilderung ändern, was auch entsprechende Kosten verursacht hat.

Mit Stadtratsbeschluss vom 21.12.2015 Nr. 142 hat der Stadtrat entschieden, dass die Umstellung der Parkregelung am Wöhrdplatz von der Parkscheinpflcht während den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstmonaten auf die Parkscheibenpflicht während den Wintermonaten (1.11. eines Jahres bis zum Beginn der Schifffahrtssaison) ab der Saison im Frühjahr 2016 entfallen sollte.

Auf Grund eines Antrages der Freien Wähler- Stadtratsfraktion, die Parkplätze auf dem Wöhrdplatz in der Wintersaison vom 1.11. bis zum 28.2. gebührenfrei -wie schon früher möglich- zu stellen, wurde die Angelegenheit erneut im WTK-Ausschuss behandelt.

Mit Beschluss Nr. 8 vom 19.03.2019 empfahl der Ausschuss dem Stadtrat, den Stadtratsbeschluss vom 21.12.2015 Nr. 142 aufrechtzuerhalten und keine Änderung der Parkplatzregelung am Wöhrdplatz während den Wintermonaten, also vom 1.11. bis zum Beginn der jeweiligen Schifffahrtssaison vorzunehmen.

Der gleiche Antrag wurde dann in der darauffolgenden Stadtratssitzung vom 25.03.2019 mit der Empfehlung des vorgenannten WTK-Beschlusses zur Beratung und Abstimmung gestellt. Der Vorschlag des WTK wurde dann vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 197 abgelehnt. Das bedeutete, dass während den Wintermonaten jeweils wieder auf kostenfreies Parken, werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr nur mit eingestellter Parkscheibe für die Dauer von 2 Stunden geparkt werden darf. Dies wurde mit den notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen umgesetzt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger wies in der Stadtratssitzung vom 30.11.2020 unter Punkt „Verschiedenes“ darauf hin, dass es gerade jetzt in der Vorweihnachtszeit aber auch hinsichtlich den Einbußen für den Einzelhandel wegen der Corona-Pandemie Sinn machen würde, wenn die am Wöhrdplatz gültige Parkregelung -kostenfrei, aber mit eingestellter Parkscheibe für die Dauer von 2 Stunden- geändert bzw. aufgehoben werden würde. Damit könnten sowohl Kunden, aber auch die Beschäftigten, der in der Innenstadt ansässigen Geschäfte, zentrumsnah ohne jeglichen Zeitdruck parken. Außerdem ist der Parkplatz bei Dunkelheit bestens ausgeleuchtet, was vor allem den Frauen mehr Sicherheit gibt, wenn sie nach Arbeitsende zu ihren Fahrzeugen gehen müssen.

Nachdem der Stadtrat signalisiert hat, dass er mit dieser Vorgehensweise einverstanden ist, wurde bereits am 02.12.2020 die dafür notwendige verkehrsrechtliche Anordnung erlassen und diese vom städt. Bauhof umgesetzt.

Da laut Beschlusslage derzeit noch die Parkscheibenpflicht am Wöhrdplatz gilt, schlägt die Verwaltung vor, dies mit Beschluss des Hauptausschusses wie folgt zu ändern:

### **Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Beschluss des WTK-Ausschusses vom 19.03.2020 Nr. 8 sowie der Stadtratsbeschluss vom 25.03.2019 Nr. 197 wird aufgehoben. In den Wintermonaten, also jeweils vom 1.11. eines Jahres bis zum Beginn der jeweiligen Schifffahrtssaison wird sowohl die Parkscheinpflicht als auch die Parkscheibenpflicht am Wöhrdplatz aufgehoben. Während dieser Zeit darf dort ohne Entrichtung einer Parkgebühr, zeitlich unbegrenzt und ohne Verwendung einer Parkscheibe geparkt werden.

Die Kurzzeit-Parkregelung unmittelbar an der Mauer des Postamtes von ½ Stunde bleibt von dieser Regelung unberührt.

**TOP 10      Zuschusswesen;  
Vereinsförderrichtlinie der Stadt Kelheim**

**Beschluss-Nr. 10**

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 23      Dagegen: 1**

**Sachverhalt 2. Gremium:**

In der Finanzausschusssitzung am 23.09.2020 wurde der erste Entwurf einer Vereinsförderrichtlinie vorgestellt und diskutiert. Im Nachgang wurden weitere Punkte in die Richtlinie mit aufgenommen und dann in den vergangenen Finanzausschusssitzungen behandelt und überarbeitet. Die darin in Einzelabstimmung beschlossenen Punkte und Werte wurden in den nun vorliegenden Entwurf aufgenommen.

Darüber hinaus wurde eine Übersicht der Zuschüsse und Förderungen bisher im Vergleich zu den angenommenen zukünftigen Zahlungen gemäß des aktuellen Entwurfsstands der Vereinsförderrichtlinie erstellt.

**Anlage:**

- Vereinsförderrichtlinie Stadt Kelheim

**Auf Vorschlag des Finanzausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Kelheim wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die für den Kanu-Club-Kelheim e. V. noch ausstehenden förderfähigen Ausgaben für den Neubau des Bootshauses werden vom Sportförderverband übernommen und als Investitionszuschuss einmalig und vollständig (ca. 7.000,00 €) ausbezahlt.

Die im Rahmen der Vereinsförderrichtlinie kalkulierten Beträge werden im Haushaltsplan 2021

im Verwaltungshaushalt (inkl. der jeweiligen Basisförderung - § 4) unter

0.1190.7098	7.000 €	(Tierhilfe)
0.3320.7091	7.500 €	(Musikvereine)
0.3400.7091	15.000 €	(Kulturvereine, inkl. § 10)
0.3410.7091	2.000 €	(Krieger- und Soldatenvereine, § 13)
0.3410.7098	3.000 €	(Tiervereine)
0.4600.7092	15.000 €	(Jugendförderung - §§ 7 und 8)
0.5500.7093	75.000 €	(Sportvereine, inkl. §§ 5 und 10)

sowie im Vermögenshaushalt unter

1.5500.9881	14.000 €	(Rasenmäher - § 14 I 2)
1.5500.9882	50.000 €	(Sportanlagen und Vereinsheime - § 14 I 1)

veranschlagt.

Gleichzeitig zur Vereinsförderrichtlinie wird die Verwaltung beauftragt, die Bauhofpreisliste (§ 6 Abs. 1) sowie die Verordnung für die städtischen Liegenschaften (§ 17 Abs. 1) zu überarbeiten bzw. zu erstellen.

Mit Erlass der Vereinsförderrichtlinie wird die Jugendförderrichtlinie vom 01.01.1999 aufgehoben.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

**TOP 11    Haushaltsausführung 2020/Kommunalabgaben; Straßenentwässerungsbeitragsbescheide der Jahre 2001-2010 als außerplanmäßige Ausgabe**

**Zurückgestellt**

Sachbearbeiter: Rothermel, Andreas

**TOP 12    Brand- und Katastrophenschutz;  
Kommandant und stellvertretender Kommandant  
der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg;  
Bestellung als Notkommandanten auf unbestimmte Zeit;  
Bekanntgabe Eilentscheidung**

Beschluss-Nr. 11

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 23    Dagegen: 0**

### **Abstimmungsvermerke:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 12 mit 23 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

## **Sachverhalt:**

In der Dienstversammlung vom 09.01.2015 wurde Herr Dominik Mirbeth, wohnhaft in 93309 Kelheim, Weidenweg 3 zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg gewählt und mit Beschluss des Stadtrates vom 26.01.2015 Nr. 02 im Amt bestätigt. Mit Schreiben der Stadt Kelheim vom 28.01.2015 erfolgte gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG die Bestätigung als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg.

Die Amtszeit hat am 08.01.2021 geendet.

Ebenfalls in der Dienstversammlung vom 09.01.2015 wurde Herr Andreas Gaßner, wohnhaft in 93309 Kelheim, Römerbruchstraße 38 zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg gewählt und mit Beschluss des Stadtrates vom 26.01.2015 Nr. 03 im Amt bestätigt. Mit Schreiben der Stadt Kelheim vom 28.01.2015 erfolgte gemäß Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 BayFwG die Bestätigung als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg.

Die Amtszeit hat am 08.01.2021 geendet.

Auf Grund der Bestimmungen nach der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wären Dienstversammlungen zur Wahl von Kommandanten und deren Stellvertreter als Präsenzveranstaltungen zwar zulässig, werden aber wegen der Gefahr der Ansteckung und/oder anschließender Quarantäne als nicht sinnvoll erachtet. Damit würde u.U. die Gefahr bestehen, dass die Einsatzbereitschaft einer ganzen Feuerwehr nicht mehr gewährleistet ist.

Nach Rücksprache mit dem Kreisbrandrat erschien es deshalb sinnvoller, vorübergehend einen Notkommandanten und einen stellvertretenden Notkommandanten zu bestellen, denen die gleichen Rechte und Pflichten eines regulär gewählten Kommandanten/stellvertretenden Kommandanten obliegen.

Der Kreisbrandrat hat diesbezüglich auch mit dem Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bayerischen Landesfeuerwehrverbandes Rücksprache genommen, der die vorübergehende Bestellung eines Notkommandanten/stellvertretenden Notkommandanten ebenfalls für eine sinnvolle Möglichkeit hält.

Nachdem die Amtszeit sowohl des Kommandanten als auch des stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg zur gleichen Zeit, nämlich am 08.01.2021 ausgelaufen war und nicht abzusehen ist, wann wieder Dienstversammlungen zur Wahl von Kommandanten und deren Stellvertreter, ohne der Gefahr einer Ansteckung möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit der Bestellung eines Notkommandanten/stellv. Notkommandanten.

Sowohl Herr Dominik Mirbeth, als auch Herr Andreas Gaßner wurden gemäß Art. 28 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) angehört. Herr Mirbeth war bisher schon Kommandant und Herr Gaßner stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg. Beide stellen sich in diesen Funktionen nach eigenen Angaben auch wieder zur Wahl, sobald diese möglich ist.

Herr Mirbeth und Herr Gaßner haben beide ihre Bereitschaft erklärt, bis zu einer offiziellen Dienstversammlung mit Wahlen die Funktion eines Notkommandanten bzw. stellvertretenden Notkommandanten zu übernehmen

Sowohl Herr Mirbeth, als auch Herr Gaßner haben ihre notwendige gesundheitliche und fachliche Eignung bereits nachgewiesen. Die vorgeschriebenen Lehrgänge wurden von beiden ebenfalls nachgewiesen und wurden mit Erfolg besucht.

Um auszuschließen, dass die Freiwillige Feuerwehr Kapfelberg auf Grund der herrschenden Corona-Pandemie längere Zeit ohne Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten ist, blieb nach Abwägung aller Gesichtspunkte und zum Schutz der aktiven Feuerwehrleute nur die Möglichkeit der Bestellung eines Notkommandanten nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayFwG und der Bestellung eines stellvertretenden Notkommandanten nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BayFwG.

Das Amt des Notkommandanten und stellvertretenden Notkommandanten wird ab dem 09.01.2021 auf unbestimmte Zeit übertragen, da nicht abzusehen ist, wann wieder Dienstversammlungen mit Wahlen ohne der Gefahr der Ansteckung stattfinden können. Die Bestellung endet automatisch mit der Bestätigung eines gewählten Kommandanten bzw. stellvertretenden Kommandanten. Entscheidender Zeitpunkt für das Ende der Amtszeit des bestellten Notkommandanten/stellvertretenden Notkommandanten ist dabei der Zugang des Bestätigungsschreibens bei den jeweils Gewählten.

Zuständig für die Bestellung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zur Bestätigung von Kommandanten und dessen Stellvertreter zwar grundsätzlich der Stadtrat. Nachdem aber die Stadtratssitzung im Dezember 2020 Corona bedingt ausgefallen ist, wäre die Freiwillige Feuerwehr Kapfelberg über einen längeren Zeitraum ohne Kommandanten und Stellvertreter gewesen. Aus diesem Grund und zur schnellstmöglichen Schaffung der Rechtssicherheit hat der Erste Bürgermeister, Christian Schweiger, im Rahmen einer Eilentscheidung nach Art. 37 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung die Bestellung zum Notkommandanten/stellvertretenden Notkommandanten per Bescheid verfügt.

Die jeweiligen Bescheide wurden den Betroffenen am 08.01.2021 gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt von der Eilentscheidung des Ersten Bürgermeisters, Christian Schweiger nach Art. 37 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung Kenntnis und genehmigt diese Vorgehensweise vollinhaltlich.

Herr Dominik Mirbeth wird hiermit nochmals im Amt des Notkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg auf unbestimmte Zeit bestätigt.

Herr Andreas Gaßner wird ebenfalls hiermit nochmals im Amt des stellvertretenden Notkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg auf unbestimmte Zeit bestätigt.

### **Abstimmungsvermerk:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat bei diesem Tagesordnungspunkt mit 23 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung des Ersten Bürgermeisters, Christian Schweiger, nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat sich sowohl bei der Feststellung der persönlichen Beteiligung als auch bei der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt im Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung enthalten.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

**TOP 13      Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (OBS) der Stadt Kelheim**

Beschluss-Nr. 12

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 24      Dagegen: 0**

**Sachverhalt 2. Gremium:**

Am 4. Dezember 2020 wurde die Obdachlosenunterkunft am Pflegerspitz in Betrieb genommen. Im Zuge dessen, wurde die Obdachlosenunterkunft in der Wittelsbacher Gas-se 6 aufgelöst.

Die Obdachlosenunterkunft in der Starenstraße 12 wurde bereits vor einigen Monaten geräumt, da das Grundstück für den Neubau von sozialen Wohnungen benötigt wurde.

In den städtischen Wohnungen der Rabenstraße 1 wurden bereits seit einem geraumen Zeitraum obdachlose Frauen und Familien eingewiesen.

Die Stadt Kelheim hat die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte öffentlich-rechtlich durch eine Benutzungssatzung geregelt. Die Satzung wurde auf Grundlage von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 GO erlassen.

Die benutzungsrechtlichen Änderungen der städtischen Obdachlosenunterkünfte wurden jedoch noch nicht in die Satzung aufgenommen.

Durch die neuen Gegebenheiten ist die Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung -OBS) deshalb zwingend notwendig. Die Änderungen sind im Satzungsentwurf rot gekennzeichnet.

**Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Es wird die nachstehende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung -OBS) erlassen. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.



## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS)**

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende

### **SATZUNG:**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Kelheim betreibt Obdachlosenunterkünfte im Stadtgebiet als öffentliche Einrichtung. **Diese befinden sich in der Rabenstraße 1 und am Pflegerspitz 11 A.** Bei Bedarf können weitere städtische Wohnungen oder auch privat angemietete Wohnungen als Obdachloseneinrichtungen bereitgestellt werden. Diese sind zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in dieser Satzung und der Gebührensatzung zu bezeichnen. Sie sollen insbesondere obdachlosen Gemeindeangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.

#### **§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit**

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
- wer ohne Unterkunft ist,
  - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
  - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
- wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
  - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

#### **§ 3 Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis**

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Kelheim verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.

- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Stadt Kelheim ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

#### **§ 4 Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit**

- (1) Die Stadt Kelheim kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer z. B. durch ansteckende Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (2) Die Stadt Kelheim kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt.

#### **§ 5 Benutzungsregelungen**

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Hausflure, Treppen, Zimmer, Küchen, Bäder und WC's sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich zu putzen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Der anfallende Müll ist entsprechend zu trennen und in den dafür vorgesehenen Mülltonnen abzulegen.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,
  1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Kelheim verfügt ist,
  2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Stadt aufzuwiegeln,
  3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
  4. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Kelheim mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
  5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften sowie den dazugehörigen Räumen zu lagern,
  6. a) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,

- b) Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Flächen instand zu setzen sowie zu reinigen,
  - c) auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
7. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
  8. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen, Schmutzwasser auszugießen, die Umgebung der Unterkunft zu verunreinigen (z. B. durch Zigarettenkippen, Essensabfälle usw.)
  9. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
  10. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Kelheim
    - a) die Einrichtung der Räume zu verändern oder zu entfernen,
    - b) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
    - c) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
    - d) Außenantennen anzubringen,
    - e) zusätzlich zur jeweils vorhandenen Heizgelegenheit weitere Öfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen und -herde aufzustellen und zu betreiben,
    - f) in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörenden Gelände Tiere zu halten.
  - 11. das Mitbringen, das Aufbewahren, der Genuss und das Konsumieren von Drogen, Alkohol und anderen Betäubungsmitteln.**
- (3) Die Zustimmung nach Abs. 2 Nr. 4 und 10 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt werden. Die Stadt kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Antragsteller schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch die Ausnutzung der Zustimmung entstehen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
  - (4) Die Stadt Kelheim kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
  - (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Kelheim anzuzeigen.

- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.
- (7) Die Stadt Kelheim kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.

### **§ 6 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten**

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

### **§ 7 Umquartierung**

Die Stadt Kelheim kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

### **§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Kelheim jederzeit beenden.
- (2) Die Stadt Kelheim kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
  1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
  2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
  3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
  4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Nachweise verlangt werden,

5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt,
7. der Benutzer gegen die Benutzungsregelungen des § 5 mutwillig oder grob fahrlässig verstößt und Dritte, z.B. Mitbewohner dadurch geschädigt (Körperverletzung, Eigentumsdelikte usw.) oder Sachen beschädigt werden.

### **§ 9 Räumung und Rückgabe**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Stadt Kelheim kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird.

Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.

- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Stadt Kelheim nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt Kelheim deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.
- (3) Die Stadt Kelheim kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Kelheim haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 11 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt Kelheim kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis **2.500,00 €** belegt werden, wer

1. den in § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 11 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 5 Abs. 6 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet.

### **§ 13 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachbearbeiter: Khado Mohammad

**TOP 14      Änderung der Gebührensatzung  
für die Obdachlosenunterkünfte (OGS)**

Beschluss-Nr. 13

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 24      Dagegen: 0**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Die Stadt Kelheim erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkünfungsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

Bisher wurde von den Obdachlosen für die Unterkunft in der Wittelsbacher Gasse 6 eine Benutzungsgebühr von 90,--€/Person/Monat und für die Unterkunft in der Rabenstraße 1 eine Benutzungsgebühr von 105,--€/Person/Monat erhoben.

Die Obdachlosen, die einer Arbeit nachgehen, bezahlen diese Benutzungsgebühr selbst. Bei Obdachlosen, die Arbeitslosengeld I oder II beziehen, bezahlt die Benutzungsgebühr das Jobcenter.

Mit der Neueröffnung der Obdachlosenunterkunft am Pflegerspitz (Container) wurde auch eine neue Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kelheim erlassen.

Gleichzeitig sollen die Benutzungsgebühren für diese Obdachlosenunterkünfte am Pflegerspitz angepasst werden. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, auch für diese Unterkünfte -gleichlautend wie bei der Rabenstraße 1- von 90,--€ auf 105,--€ anzuheben.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass eine neue Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Kelheim -OGS- erlassen wird.

**Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat erlässt folgende nachstehende Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftssatzung -OGS). Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.



**Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Kelheim  
(Obdachlosenunterkuntftsgebührensatzung – OGS)**

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**SATZUNG:**

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Kelheim erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkuntftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterkuntftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Nutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkuntftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Schlafplätze) in der „Am Pflegerspitz 11 A“ betragen je Schlafplatz 105,-- Euro monatlich. Die Schlafplätze in der „Rabenstraße 1“ betragen je Schlafplatz 105,-- Euro monatlich.

Bei Unterbringung in einer städtischen oder einer von der Stadt angemieteten Wohnung ist die jeweilige ortsübliche Miete dieser Wohnung anzurechnen, ebenfalls bei einer Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

### **§ 4 Nebenkosten**

Bei den o. g. Schlafplätzen sind die Kosten für Strom, Heizung, allgemeine Beleuchtung und der Wasserverbrauch in den Gebühren nach § 3 enthalten.

Bei Einweisung in eine städtische oder eine von der Stadt angemieteten Wohnung gelten die Betriebskostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung für die jeweiligen Wohnungen, ebenso bei Wiedereinweisung in die bisherigen Wohnungen.

### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

1. Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
2. Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

### **§ 6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag/bei Bekanntwerden des Auszugs abgerechnet und erstattet oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

### **§ 7 Schlüsselkaution**

Für den ausgegebenen Schlüssel ist eine Kautionshöhe von 20,-- Euro bei der Stadtkasse Kelheim in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels wird die Kautionshöhe sofort ausbezahlt oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.  
Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat vor, wie folgt zu beschließen:

Der Stadtrat erlässt folgende nachstehende Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftssatzung -OGS).  
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

**TOP 15 Vollzug des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG) ; Antrag über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen**

Beschluss-Nr. 14

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 21 Dagegen: 2**

**Sachverhalt 2. Gremium:**

Der Verwaltung liegt ein Antrag vor, der die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen zum Gegenstand hat.

Der Antragsteller plant den Bau eines Räder- und Reifenservice und eine Portalwaschanlage mit SB-Waschboxen im neuen Gewerbegebiet Heidäcker.

Er begründet seinen Antrag mit der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Autowaschanlagen in den umliegenden Gemeinden, in denen das Autowaschen an Sonn- und Feiertagen erlaubt ist.

Im Antrag ist beschrieben, dass an Sonntagen die Nachfrage an Autowäschen am Größten ist und einen Großteil des Umsatzes ausmacht, weiter könnten laut Antragsteller, die umliegenden Firmen durch den höheren Publikumsverkehr einen positiven Nutzen von der Zulassung haben.

Der Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) sagt, an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Im Abs. 3 ermächtigt der Gesetzgeber jedoch die Gemeinden, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen erlaubt, ausgenommen hiervon sind die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag. Weiter darf der Betrieb nicht vor 12.00 Uhr beginnen.

Eine derartige Rechtsverordnung zum Betrieb der Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen, gibt es derzeit in der Gemeinde Ihrlerstein, in der Stadt Mainburg, in der Stadt Riedenburg und im Markt Bad Abbach, diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.

Momentan werden ca. 7 Autowaschanlagen im Stadtgebiet betrieben, welche von einer Zulassung profitieren würden.

Ähnliche Anträge zur Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen, wurden in der Vergangenheit mit den Beschlüssen Nr. 26 vom 27.04.2009 und Nr. 138 vom 29.09.2014 vom Stadtrat abgelehnt.

Die Ablehnungen wurden damit begründet, dass der Großteil der Autowaschanlagen in Kelheim in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung betrieben werden, daher wird die Wahrung der Sonntagsruhe als zwingend erforderlich angesehen.

**Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Zur Wahrung der Sonntagsruhe und zum Schutz der umliegenden Bevölkerung, soll der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertage nicht zugelassen werden.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

**TOP 16     Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim; Ergänzungen/Änderungen**

Beschluss-Nr. 15

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 24     Dagegen: 0**

**Sachverhalt 2. Gremium:**

Aufgrund der Neuanschaffung bzw. dem Erhalt von drei neuen Fahrzeugen im Bestand der Feuerwehr Kelheim-Stadt, war die Berechnung von neuen Pauschalsätzen notwendig.

Neu berechnet wurde dabei der Kommandowagen, die Drehleiter und das Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz.

Beim Kommandowagen ergaben sich keine neuen Werte in der Berechnung, die Drehleiter wurde unter den Punkten 1.7 und 2.7 abgeändert.

Das Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz, ersetzt das Löschgruppenfahrzeug 16 mit Tragkraftspritze unter den Punkten 1.10 und 2.10.

Es wird deshalb die nachstehende Änderung zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim**

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), jeweils in den gültigen Fassungen, folgende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim vom 21.12.2020:

# Stadt Kelheim



## **Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim**

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Kelheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Kelheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28. Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2018 außer Kraft.

Kelheim, den TT.MM.2020  
Stadt Kelheim

Schweiger  
Erster Bürgermeister

## Anlage:

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 5) und den Personalkosten (Nrn. 6 – 7) zusammen. Die folgenden Beträge gelten für den Aufwendungsersatz und die Gebühr.

#### 1. Streckenkosten

<b>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für</b>	<b>Nutzungsdauer Jahre</b>	<b>bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</b>
<b>1.1 Kommandowagen KdoW</b>	15	3,00 €
<b>1.2 Mehrzweckfahrzeug MZF</b>	15	4,00 €
<b>1.3 Mannschaftstransportfahrzeug MTF</b>	15	3,00 €
<b>1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25</b>	25	4,00 €
<b>1.5 Tanklöschfahrzeug TLF 8 W</b>	25	3,00 €
<b>1.6 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 – TLF 48/70</b>	25	5,00 €
<b>1.7 Drehleiter DLA (K) 23/12</b>	20	12,00 €
<b>1.8 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6</b>	25	6,00 €
<b>1.9 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16</b>	25	8,00 €
<b>1.10 Löschgruppenfahrzeug LF-KatS</b>	25	6,00 €
<b>1.11 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF</b>	20	2,00 €
<b>1.12 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W</b>	20	3,00 €
<b>1.13 Rüstwagen RW 2</b>	25	5,00 €
<b>1.14 Vorausrüstwagen VRW</b>	20	4,00 €
<b>1.15 Versorgungslastkraftwagen V-LKW</b>	25	2,00 €

<b>1.16 Wechselladerfahrzeug WLF</b>	25	6,00 €
<b>1.17 Schlauchwagen SW 2000</b>	25	3,00 €
<b>1.18 Gerätewagen Wasserrettung GW-W</b>	25	4,00 €
<b>1.19 Mehrzweckboot MZB</b>	20	2,00 €
<b>1.20 Aluboot Faster 440 BR</b>	15	2,00 €
<b>1.21 Schlauchboot Bombard Explorer</b>	15	1,00 €
<b>1.22 Hartschalenboot Dory 13</b>	15	1,00 €
<b>1.23 Schlauchboot Bombard C5</b>	15	1,00 €
<b>1.24 Verkehrssicherungsanhänger VSA</b>	25	1,00 €
<b>1.25 Tragkraftspritzenanhänger TSA</b>	20	1,00 €
<b>1.26 Kohlensäureanhänger CO<sup>2</sup>-Anhänger</b>	20	1,00 €
<b>1.27 Lichtmastanhänger Polyma</b>	20	1,00 €
<b>1.28 Schaum-/Wasserwerfer SWW</b>	20	0,50 €
<b>1.29 Schlauchanhänger SA</b>	15	0,50 €
<b>1.30 Ölwehranhänger MOP-MATIC</b>	25	1,00 €
<b>1.31 Pulverlöschanhänger P 250</b>	25	1,00 €
<b>1.32 Ölschadenanhänger ÖSA</b>	25	1,00 €
<b>1.33 Pumpe Pracht/Hannibal</b>	15	0,50 €

## **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

<b>2.1 Kommandowagen KdoW</b>	35,00 €
<b>2.2 Mehrzweckfahrzeug MZF</b>	44,00 €
<b>2.3 Mannschaftstransportfahrzeug MTF</b>	28,00 €
<b>2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25</b>	67,00 €
<b>2.5 Tanklöschfahrzeug TLF 8 W</b>	45,00 €
<b>2.6 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 – TLF 48/70</b>	73,00 €
<b>2.7 Drehleiter DLA (K) 23/12</b>	173,00 €
<b>2.8 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6</b>	99,00 €
<b>2.9 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16</b>	128,00 €
<b>2.10 Löschgruppenfahrzeug LF-KatS</b>	81,00 €
<b>2.11 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF</b>	25,00 €
<b>2.12 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W</b>	47,00 €
<b>2.13 Rüstwagen RW 2</b>	74,00 €
<b>2.14 Vorausrüstwagen VRW</b>	58,00 €
<b>2.15 Versorgungslastkraftwagen V-LKW</b>	21,00 €
<b>2.16 Wechselladerfahrzeug WLF</b>	51,00 €
<b>2.17 Schlauchwagen SW 2000</b>	40,00 €
<b>2.18 Gerätewagen Wasserrettung GW-W</b>	62,00 €
<b>2.19 Mehrzweckboot MZB</b>	27,00 €
<b>2.20 Aluboot Faster 440 BR</b>	21,00 €
<b>2.21 Schlauchboot Bombard Explorer</b>	15,00 €
<b>2.22 Hartschalenboot Dory 13</b>	14,00 €

<b>2.23 Schlauchboot Bombard C5</b>	11,00 €
---	---------

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Arbeitsstunden berechnet für	10 % Eigenbeteiligung der Gemeinde
<b>3.1 Stromerzeuger</b>	30,00 €
<b>3.2 Tauchpumpe</b>	27,00 €
<b>3.3 Wassersauger</b>	14,00 €
<b>3.4 Powermoon</b>	17,00 €
<b>3.5 Motorsäge</b>	13,00 €
<b>3.6 Tragkraftspritze</b>	45,00 €
<b>3.7 Rückenspritze</b>	8,00 €
<b>3.8 sonstige Pumpe</b>	30,00 €
<b>3.9 Hochleistungslüfter</b>	27,00 €
<b>3.10 Verkehrssicherungsanhänger VSA</b>	20,00 €
<b>3.11 Tragkraftspritzenanhänger TSA</b>	13,00 €
<b>3.12 Kohlensäureanhänger CO<sup>2</sup>-Anhänger</b>	49,00 €
<b>3.13 Lichtmastanhänger Polyma</b>	36,00 €
<b>3.14 Schaum-/Wasserwerfer SWW</b>	26,00 €
<b>3.15 Schlauchanhänger SA</b>	21,00 €

<b>3.16 Ölwehranhänger MOP-MATIC</b>	71,00 €
<b>3.17 Pulverlöschanhänger P 250</b>	63,00 €
<b>3.18 Ölschadenanhänger ÖSA</b>	48,00 €
<b>3.19 Pumpe Pracht/Hannibal</b>	31,00 €
<b>3.20 AB Mulde klein</b>	35,00 €
<b>3.21 AB Mulde groß</b>	41,00 €
<b>3.22 AB Mulde Kran</b>	112,00 €
<b>3.23 AB Einsatzleitung</b>	58,00 €
<b>3.24 AB Hochwasser</b>	105,00 €
<b>3.25 AB Sozial</b>	52,00 €
<b>3.26 Teleskopstapler</b>	64,00 €
<b>3.27 Anbaukehrbesen</b>	23,00 €
<b>3.28 Dunggabel</b>	13,00 €
<b>3.29 Greifschaufel</b>	24,00 €
<b>3.30 Gabelstapler</b>	27,00 €
<b>3.31 umluftunabhängiges Atemschutzgerät inkl. Maske</b>	29,00 €
<b>3.32 Tauchgerät inkl. Maske</b>	42,00 €
<b>3.33 Druckschlauch B/C/D</b>	1,00 €/pro Tag
<b>3.34 Saugschlauch</b>	3,00 €/pro Tag
<b>3.35 Armaturen</b>	4,00 €/pro Tag
<b>3.36 Türöffnungswerkzeug</b>	14,00 €
<b>3.37 Steck-/Schiebeleiter</b>	16,00 €/pro Tag
<b>3.38 Absturzsicherungssatz</b>	21,00 €
<b>3.39 Feuerwehr-/Mehrzweckleine</b>	1,00 €/pro Tag

<b>3.40 Überlebensanzug</b>	26,00 €
<b>3.41 Chemikalienschutzanzug</b>	50,00 €
<b>3.42 Kabeltrommel</b>	4,00 €
<b>3.43 Sandsack</b>	0,50 €/pro Tag
<b>3.44 Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zu der normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät</b>	5,00 €

#### **4. Gebühren für Geräteüberlassung**

Für die Überlassung von Geräten werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben. Es werden je Stunde, in der die Geräte ausgeliehen worden sind, jeweils die in Nr. 3 festgesetzten Gebühren berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Überlassungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum des Ausleihens zu bezahlen.

#### **5. Material und Sachkosten**

Material- und Sachaufwand wird nach tatsächlichem Kostenanfall verrechnet. Zum tatsächlichen Kostenanfall wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

#### **6. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

###### **Leistung berechnet für**

<b>6.1.1 den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet</b>	25,00 €
--	---------

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

## 6.2 Sicherheitswachen

---

### **Leistung berechnet für**

<b>die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende folgender Stundensatz berechnet</b>	<b>16,40 €</b>
---	----------------

Für die Anfahrt und die Rückfahrt zur Sicherheitswache wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Der Stundensatz wird fortlaufend angepasst. Grundlage hierfür ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern „Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz“.

## 7. Gebühren für Arbeitsleistungen der Schlauch-/Atemschutzgerätewerkstatt

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

---

### **Arbeitsleistung berechnet für**

<b>7.1 Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch</b>	<b>8,00 €</b>
<b>7.2 sonstige Tätigkeiten der Schlauchwerkstatt je Stunde</b>	<b>34,00 €</b>
<b>7.3 Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes</b>	<b>24,00 €</b>
<b>7.4 Reinigen und Prüfen eines Tauchgerätes</b>	<b>24,00 €</b>
<b>7.5 Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske</b>	<b>13,00 €</b>
<b>7.6 Reinigen und Prüfen einer Tauchmaske</b>	<b>13,00 €</b>
<b>7.7 Füllen einer Pressluftflasche</b>	<b>4,00 €</b>
<b>7.8 sonstige Tätigkeiten der Atemschutzgerätewerkstatt je Stunde</b>	<b>34,00 €</b>

---

**TOP 17 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikan-  
lage Nördlich-Schultersdorf);  
Billigung des Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öff-  
entlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung  
der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Beschluss-Nr. 16

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 16 Dagegen: 8**

**Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 24.04.2017 beantragte Herr Josef Keil, Marienplatz 1, 93309 Kelheim die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim für das Grundstück Fl.Nr. 819 der Gemarkung Kapfelberg, sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes zur Verwirklichung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 819 der Gemarkung Kapfelberg.

Die Darstellung im Flächennutzungs- und Landschaftsplan soll von einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet für erneuerbare Energien geändert werden. Durch die Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung soll die rechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt mittels Deckblatt Nr. 28. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 121 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich Schultersdorf“ erfolgt im Parallelverfahren.

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat den für den Beginn des Verfahrens erforderlichen Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung am 29.05.2017 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.06.2017 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der vom Ingenieurbüro Komplan erarbeitete Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich Schultersdorf), wurde dem Stadtrat der Stadt Kelheim am 18.12.2017 zur Billigung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hatte zuvor in seiner Sitzung am 11.12.2017 dem Stadtrat der Stadt Kelheim die Billigung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB einstimmig empfohlen.

In einer emotionalen Diskussion über den Sachverhalt in der Stadtratssitzung am 18.12.2017 lehnte der Stadtrat der Stadt Kelheim den Vorschlag des Bauausschusses, den Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich Schultersdorf) für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zu billigen, mit 11:10 Stimmen ab.

Der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderliche Verfahrensschritt konnte somit nicht durchgeführt werden. Die Fortführung des Verfahrens ruhte dann bis auf Weiteres.

Mit E-Mail vom 16.09.2020 bittet nun der Antragsteller, Herr Josef Keil, Marienplatz 1, 93309 Kelheim um die Wiederaufnahme und Fortführung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderungsverfahrens sowie des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Fl.Nr. 819 der Gemarkung Kapfelberg mit einer Größe von insgesamt 9,3 ha.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Südliche Grundstücksgrenze Feldweg Fl.Nr. 818 der Gemarkung Kapfelberg;  
Im Westen: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 817 der Gemarkung Kapfelberg;  
Im Süden: Nördliche Grundstücksgrenze Feldweg Fl.Nr. 814 der Gemarkung Kapfelberg;  
Im Osten: Westliche Grundstücksgrenze Straße Fl.Nr. 833 der Gemarkung Kapfelberg.

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage Nördlich-Schultersdorf) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet wird als „Sondergebiet erneuerbare Energien (SO)“ nach § 11 BauNVO zur Schaffung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ausgewiesen.

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage Nördlich-Schultersdorf), wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Vorentwurfsplanung wurde dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 23.11.2020 von Städteplanerin und Landschaftsarchitektin Doris Maroski vom Stadtplanungsbüro KomPlan aus Landshut, vorgestellt.

Der Bauausschuss hat dann nach kurzer Beratung in der Sitzung beschlossen, die Entscheidung über den Sachverhalt zurückzustellen und eine Ortsbesichtigung der Fläche vorher durchzuführen.

Diese Ortsbesichtigung wurde vom Bauausschuss der Stadt Kelheim sowie mehreren Stadträten am 18.01.2021 im Vorfeld der erneuten Behandlung des Sachverhaltes durchgeführt.

**Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die Stadt Kelheim billigt den durch das Stadtplanungsbüro KomPlan, Landshut, erarbeiteten Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Deckblatt Nr. 28 (Freiflächenphotovoltaikanlage Nördlich-Schultersdorf) i. d. F. vom 21.12.2020 einschließlich Begründung und Umweltprüfung i. d. F. 21.12.2020 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten, wenn pandemiebedingt öffentliche Versammlungen wieder möglich sind.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 18 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D 01);  
a) Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung) und der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB  
b) Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB**

**Überschrift**

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 18.1 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D  
01);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-  
ger öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung) und der  
erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4  
Abs 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB**

Beschluss-Nr. 17

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 21 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Der Entwurf II des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 27, (Röte-Erweiterung) vom 29.04.2019 i. d. F. vom 31.08.2020 mit Begründung vom 29.04.2019 i. d. F. vom 31.08.2020 lag in der Zeit vom 30.09.2020 bis 20.10.2020 während der üblichen Dienststunden in der Stadt Kelheim zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Auf die erneute öffentliche Auslegung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung) vom 29.04.2019 i. d. F. vom 31.08.2020 mit Begründung vom 29.04.2019 i. d. F. vom 31.08.2020 wurde mit Bekanntmachung vom 18.09.2020 hingewiesen.

Der Öffentlichkeit wurde während dieser Zeit erneut Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung sowie den Inhalt der Planung zu unterrichten (§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs.3 BauGB)..

Mit Schreiben vom 18.09.2020 wurden die betroffenen Fachstellen nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls innerhalb der Monatsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf II abzugeben.

Den Fachstellen wurden mit dem Entwurf II des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung) jeweils eine Ausfertigung der Begründung und eine Ausfertigung der Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 09.04.2020 i. d. F. vom 31.08.2020 übersandt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung) erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 2 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan der Stadt Kelheim, Nr. 88 „Röte-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01, wird im Parallelverfahren aufgestellt.

## **Erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB:**

Nachgenannte Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden an der erneuten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB beteiligt:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
3. Bayerischer Bauernverband
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Bodendenkmäler)
5. Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
6. Bayerisches Landesamt für Umwelt
7. Deutsche Post AG
8. Deutsche Telekom Technik GmbH
9. Bayernwerk Netz GmbH
10. Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
11. Kreisjugendring
12. Landesbund für Vogelschutz – Kreisgruppe Kelheim
13. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
14. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
15. Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht
16. Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau
17. Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz
18. Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz- und Landschaftspflege
19. Landratsamt Kelheim – Abt. Wasserrecht
20. Landratsamt Kelheim – Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat
21. Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung
22. Landratsamt Kelheim – Abt. Abfallrecht staatlich
23. Landratsamt Kelheim – Abt. Gesundheitswesen
24. Landratsamt Kelheim – Abt. Abfallrecht kommunal
25. Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht
26. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung-
27. Stadt Kelheim – Bauverwaltung
28. Stadt Kelheim – Bautechnik Hochbau/Tiefbau
29. Stadt Kelheim – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
30. Stadtwerke Kelheim
31. Staatliches Bauamt Landshut
32. Wasserwirtschaftsamt Landshut
33. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim
34. Markt Bad Abbach
35. Gemeinde Saal a. d. Donau
36. Gemeinde Ihrlerstein
37. Stadt Riedenburg
38. Stadt Neustadt a. d. Donau
39. Stadt Abensberg
40. Gemeinde Sinzing

## **Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:**

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Abensberg
2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
3. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Kelheim
4. Bayerisches Landesamt für Umwelt
5. Deutsche Post AG

6. Deutsche Telekom Technik GmbH
7. Bayernwerk Netz GmbH
8. Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
9. Kreisjugendring
10. Landesbund für Vogelschutz
11. Landratsamt Kelheim –Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat
12. Landratsamt Kelheim –Abt. Gesundheitswesen
13. Landratsamt Kelheim –Abt. Abfallrecht kommunal
14. Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht
15. Stadt Kelheim -Bauverwaltung
16. Stadt Kelheim –Hochbau/Tiefbau
17. Staatliches Bauamt Landshut
18. Markt Bad Abbach
19. Gemeinde Ihrlersstein

**Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Hinweise abgegeben:**

1. Bayerischer Bauernverband
2. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
3. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
4. Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht
5. Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau
6. Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz und Landschaftspflege
7. Landratsamt Kelheim – Abt. Wasserrecht
8. Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung
9. Landratsamt Kelheim – Abt. Abfallrecht staatlich
10. Stadtwerke Kelheim
11. Wasserwirtschaftsamt Landshut
12. Gemeinde Saal a. d. Donau
13. Stadt Riedenburg
14. Stadt Neustadt
15. Stadt Abensberg
16. Gemeinde Sinzing

**Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme mit Einwendungen und Hinweise abgegeben:**

1. Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz
2. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung
3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
4. Stadt Kelheim, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
5. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Einsichtnahme durch Bürger während der Auslegungszeit und der Erörterungsfrist:

Während der Auslegungszeit haben 2 Personen Planeinsicht genommen. Einwendungen wurden von einer Familie eingereicht.

**Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Vom Verfahrensablauf wird Kenntnis genommen.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 18.2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D  
01);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-  
ger öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung) und der  
erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4  
Abs 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB  
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abteilung Immissi-  
onsschutz**

Beschluss-Nr. 18

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 21 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 29.10.2020 wurde vom Landratsamt Kelheim, Abteilung Immissionsschutz, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D 01) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

Die Stadt Kelheim plant die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 27. Durch das Deckblatt werden zwischen der Kelheimwinzerstraße und der Kreisstraße KEH 38 liegende bisher als GE vorgesehene Flächen in Zukunft als WA und den verbleibenden GE geschaffen. Auf die Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 26.05.2020 wird verwiesen. Zudem wird auf das parallel verlaufende Bauleitplanverfahren „Röte-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01 hingewiesen.

Durch die Grünfläche zwischen WA und GE werden mögliche Lärmbelastigungen durch Gewerbelärm oder Einschränkungen der bestehenden Betriebe bereits im Vorfeld durch den dadurch gewonnenen Abstand vermieden und dem Trennungsgebot Rechnung getragen. Eine Einschränkung des vorhandenen nahegelegenen Sondergebietes durch heranrückende Wohnbebauung ist nicht zu erwarten. Bezüglich des Verkehrslärms sind im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren und folgende Bebauungsplänen angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen“

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.  
Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Fachstelle bestätigt weiterhin, dass durch die Grünfläche zwischen WA und GE mögliche Lärmbelastigungen durch Gewerbelärm oder Einschränkungen der bestehenden Betriebe bereits im Vorfeld durch den dadurch gewonnenen Abstand vermieden werden und dem Trennungsgebot Rechnung getragen wird. Eine Einschränkung des vorhandenen nahegelegenen Sondergebietes durch heranrückende Wohnbebauung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine entsprechende zukünftige Gebietsgliederung und damit verbunden eine Trennung eines zukünftigen Gewerbegebietes von einem zukünftigen Wohngebiet, werden genauso wie die Planung der Verkehrsführung sowie notwendige und angemessene Maßnahmen bezüglich des Verkehrslärms bei etwaigen zukünftigen Bebauungsplanverfahren beachtet und geregelt.

Das Landratsamt Kelheim, Abteilung Immissionsschutz, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 18.3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D  
01);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger  
öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung) und der  
erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4  
Abs 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB  
Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Höhere Landes-  
planung**

Beschluss-Nr. 19

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 21 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 09.10.2020 wurde von der Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D 01) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kelheim beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 27 sowie die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Röte-Erweiterung“ mit Deckblatt Nr. 1 um verschiedene Festsetzungen anzupassen.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat zuletzt mit Schreiben vom 29.05.2020 zu diesen Planungen Stellung genommen. Darin wurde bemängelt, dass in den Planungsunterlagen keine Auseinandersetzung mit dem Bedarf an neuen Wohnbauflächen erfolgte und die veränderten Bedürfnisse am Wohnungsmarkt (Stichwort „demographischer Wandel“) nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Außerdem wurden Hinweise zur abschnittsweisen Entwicklung des Areals gegeben.

Diese Anmerkungen und Hinweise wurden in den nun vorgelegten Planungsunterlagen aufgegriffen.

Erfordernisse der Raumordnung stehen den Planungen damit nicht mehr entgegen.

### **Hinweis:**

Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z. B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse [bauleitplanung@reg-nb.bayern.de](mailto:bauleitplanung@reg-nb.bayern.de) oder eine andere digitale Form. (z. B. Download-Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Antwort.

Mit freundlichen Grüßen“

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass durch die Nachbesserung der Planung durch die Stadt Kelheim, im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit dem Bedarf an neuen Wohnbauflächen und den veränderten Bedürfnissen am Wohnungsmarkt (Stichwort „demographischer Wandel“), sowie der nachvollziehbaren Darlegung der abschnittsweisen Entwicklung des Areals, keine Erfordernisse der Raumordnung den Planungen mehr entgegen stehen.

Die Anmerkungen und Hinweise der Fachstelle aus der vorangegangenen Beteiligung der Fachstellen wurden ausreichend aufgenommen und in den nun vorgelegten Planungsunterlagen aufgegriffen.

Dem Wunsch der Fachstelle, ihr nach Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplanes eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z. B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen zu lassen, wird selbstverständlich nachgekommen.

Die Regierung von Niederbayern –Höhere Landesplanung- erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 18.4 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D  
01);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-  
ger öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung) und der  
erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4  
Abs 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB  
Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und For-  
sten Abensberg**

Beschluss-Nr. 20

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 21 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 13.10.2020 wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D 01) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

das AELF Abensberg erhebt keine weiteren Einwände zu den erneut vorgelegten Planungen, weist jedoch erneut darauf hin, dass mit Umsetzung des o. g. BBP eine zweistellige Hektarzahl an landwirtschaftlicher Nutzfläche unwiederbringlich für die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion und Energiegewinnung verloren geht.

Mit freundlichen Grüßen“

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass von ihr keine weiteren Einwände zu den erneut vorgelegten Planungen erhoben werden.

Der Hinweis der Fachstelle, dass mit Umsetzung des o. g. BBP eine zweistellige Hektarzahl an landwirtschaftlicher Nutzfläche unwiederbringlich für die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion und Energiegewinnung verloren geht wird zur Kenntnis genommen. Dem wird nicht widersprochen. Hierzu wird jedoch festgestellt, dass aufgrund der ländlichen Struktur des Stadtgebietes von Kelheim und der ihn umgebenden Bereiche immer noch ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden sind, während die Nutzflächen für eine Schaffung von Wohnbebauung im Stadtgebiet fehlen und aufgrund der Vielzahl von Bauwilligen und Wohnungssuchenden dringendst benötigt werden. Die dringend notwendige Schaffung von Wohnraum muss deshalb von der Stadt

Kelheim im Rahmen der Abwägung höher gewichtet werden, als der Erhalt der Flächen im Planungsgebiet für die landwirtschaftliche Nutzung.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass es sich bei vorliegender Planung nicht um eine gänzliche Neuentwicklung handelt. Vielmehr besteht für den Standort bereits seit über 20 Jahren Baurecht. Dieses wurde letztendlich aufgrund fehlender Grundstücksverfügbarkeit noch nicht umgesetzt. Mit der vorliegenden Änderung wird zudem der Standort auf die aktuellen Bedürfnisse und Zielsetzungen der Stadt ausgerichtet.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 18.5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D  
01);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-  
ger öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung) und der  
erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4  
Abs 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB  
Stellungnahme der Stadt Kelheim, Fachbereich öffentliche Sicher-  
heit und Ordnung**

Beschluss-Nr. 21

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 21 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 06.10.2020 wurde von der Stadt Kelheim, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D 01) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Gegen den Flächennutzungs- und Landschaftsplan D 27 (Röte-Erweiterung) und den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 88 „Röte-Erweiterung D 01“ werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Die Löschwasserversorgung und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ausreichend zu dimensionieren.“

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass gegen den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 88 „Röte-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01 keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden.

Die von der Fachstelle vorgebrachten Hinweise zur Löschwasserversorgung bzw. zu den Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, sind in der Begründung zum Bebauungsplan unter der Ziffer 9 „BRANDSCHUTZ“ bereits durch entsprechende Aussagen beinhaltet.

Die Stadt Kelheim, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 18.6 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D  
01);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger  
öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung) und der  
erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4  
Abs 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB  
Stellungnahme des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im  
Raume Kelheim**

Beschluss-Nr. 22

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 21 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 04.11.2020 wurde vom Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D 01) folgende Stellungnahme abgegeben:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

„Nach der vorliegenden Baugrunduntersuchung ist im geplanten Baugebiet eine Versickerung des Regenwassers möglich. Nach Rücksprache mit dem WWA Landshut könnte die Entwässerung im sog. „kleinen Mischsystem“ erfolgen.

- Erlaubt wäre dann das Einleiten von häuslichem Schmutzwasser und anfallendem Niederschlagswasser der öffentlichen Straßen.
- Das anfallende Niederschlagswasser der Baugrundstücke müsste über geeignete „Versickerungsanlagen“ versickert werden. Nur ein Notüberlauf dürfte an das öffentliche Entwässerungssystem angeschlossen werden.“

## **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass aufgrund der vorliegenden Bau- grunduntersuchung eine Versickerung des Regenwassers im Baugebiet möglich ist und die Entwässerung nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut im Rahmen eines sog. kleinen Mischsystems erfolgen kann.

Die Fachstelle wird gebeten, die weitere Entwässerungsplanung regelmäßig mit der Fachstelle Wasserwirtschaftsamt Landshut und mit der Stadt Kelheim abzustimmen.

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 18.7 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, D  
01);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger  
öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung) und der  
erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4  
Abs 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB  
Stellungnahme der Familie (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert)**

Beschluss-Nr. 23

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 21 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 19.10.2020 und vom 26.10.2020 wurden von der Familie (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung D 01) folgende Stellungnahme abgegeben:

#### **Schreiben vom 19.10.2020:**

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erheben wir Einwände gegen o. g. Planungen. Wie Ihnen bereits bekannt ist, sind wir Eigentümer der Flurstücke 461 und 477.

Details reichen wir – wie heute telefonisch mit Herrn Schnell besprochen – nach.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen“

## **Schreiben vom 26.10.2020:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 19.10.2020 mitgeteilt haben, erheben wir Einwände gegen o. g. Planungen.

In der Stadtratssitzung wurde gesagt, dass unsere Grundstücke gegenwärtig aus der Siedlungsentwicklung herausgenommen werden und man später sehen müsse, ob unsere Grundstücke später doch mit herangezogen werden müssen oder überhaupt noch ausgespart werden können!

Uns stellt sich jedoch bei der nun geänderten Planung die Frage, wie die Erschließung des im Norden geplanten WA im Flächennutzungsplan bzw. das WA im Osten (jetzt Firma Rappl) erfolgen soll. In der bisher vorgelegten und jetzt geänderten Planung, sollte dies über unsere Grundstücke erfolgen. Jetzt wird hierüber keine Aussage mehr getroffen. Diese Frage ist aber für uns zwingend zu klären. Oder sollen unsere Grundstücke später doch dafür herangezogen werden?

Herr Schnell war bei unserer Einsicht in die Planungsunterlagen im Rathaus der Meinung, diese WA im Flächennutzungsplan können ja später auch über die im Landschaftsplan und im Bebauungsplan dargestellten vorhandenen Grünflächen erfolgen. Herr Schnell vertrat die Ansicht, das müsse man dann sehen. (es wäre seiner Ansicht nach eine Erschließung über Grünflächen des Bebauungsplanes möglich) wenn es soweit ist. Das kann nicht sein. Wenn dann ist die Erschließung bereits jetzt in der Planung des Bebauungsplans so vorzusehen. Wir können uns nicht vorstellen, dass in einer genehmigten und umgesetzten Planung Grünflächen wieder rückgebaut werden und dann als Erschließungsflächen verwendet werden können. Wenn dies möglich ist und so vorgesehen ist, dann ist das jetzt bereits im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Wie aus den Forderungen zur Einhaltung des Immissionsschutzes hervorgeht, ist auf eine strikte Trennung Lärm emittierender Flächen von Flächen von Wohngrundstücken zu achten. Da hier 3-geschossige Bebauung an unsere Grundstücke anliegt, stellt sich die Frage wie dies hier umgesetzt werden soll, ohne das für unsere Grundstücke eine Beeinträchtigung der Nutzung absehbar ist.

Für weitere Fragen, die einer Klärung bedürfen, verweisen wir auf unser Schreiben vom 15.06.2020.

Für Rückfragen und für ein aufklärendes Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen"

## **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Familie (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Einwendungen und Aussagen der Familie (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Kelheim stellt zur Betroffenheit der Familie (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) durch die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 27 („Röte-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01) fest, dass hier keine direkte Betroffenheit durch das Flächennutzungsplanfortschreibungsverfahren vorliegt, da sich die Grundstücke Fl.Nrn. 461 und 477 der Gemarkung Kelheimwinzer der Familie (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) nicht mehr im Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 27 des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes befinden und die Grundstücke der Familie (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) somit in ihrer bauplanungsrechtlichen Situation unverändert bleiben.

Unabhängig hiervon werden die Einwände der Familie geprüft und in den Abwägungsprozess im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes eingestellt und bewertet, da die Grundstücke an den Änderungsbereich angrenzen.

Die Familie (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) wünschte sich als Fazit ihrer ausführlichen Sachverhaltsschilderung in der Stellungnahme vom 15.06.2020, dass ihre Grundstücke Fl.Nrn. 461 und 477 durch die beiden Bauleitplanverfahren (Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 88 „Röte-Erweiterung“ durch Deckblatt Nr. 01 und Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 27) unangetastet und in ihrer derzeitigen bauplanungsrechtlichen Nutzbarkeit unverändert bleiben. Diesem Wunsch der Familie (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) ist die Stadt Kelheim im Rahmen des Abwägungsprozesses in den beiden Bauleitplanverfahren vollumfänglich nachgekommen und hat die beiden gegenständlichen Grundstücke aus der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 27 entnommen.

Hierdurch wird gewährleistet, dass die Grundstücke Fl.Nrn. 461 und 477 der Familie (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) durch die beiden Bauleitplanverfahren (Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 88 „Röte-Erweiterung“ durch Deckblatt Nr. 01 und Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 27) unangetastet und in ihrer derzeitigen bauplanungsrechtlichen Nutzbarkeit als landwirtschaftliche Fläche unverändert bleiben.

Die von der Familie (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) aufgeworfenen Fragen zur konkreten Erschließung eines eventuell in der Zukunft an das Bebauungsplangebiet „Röte – Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01 angrenzenden weiteren Baugebietes, müssen und können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt bzw. beantwortet werden, da die konkreten Entscheidungen hierüber in ferner Zukunft liegen und dann dem zu diesem Zeitpunkt für die Bauleitplanung der Stadt Kelheim zuständigen Gremien obliegen. Dies wird dann in einer zukünftigen konkreten Bauleitplanung, in Form der Aufstellung eines Bebauungsplanes, geklärt und aufgezeigt werden.

Weiterhin ist hierzu auszuführen, dass bezüglich des bauplanungsrechtlichen Regelungscharakters des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes festzustellen ist, dass der vorbereitende Bauleitplan lediglich ein Verwaltungsinternum darstellt, der keine Außenwirkung in der Form erzeugt, dass sich daraus konkrete Baurechte oder Nutzungsrechte ergeben. Weiterhin ist es auch nicht erforderlich, in einem Flächennutzungs- und Landschaftsplan konkrete Aussagen über ein Maß der baulichen Nutzung oder über konkrete Erschließungsplanungen zu treffen. Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen darzustellen.

Dies ist in den gegenständlichen Planungsunterlagen ausreichend dargelegt und wurde auch durch die maßgeblichen Fachstellen, Regierung von Niederbayern, Regionaler Planungsverband und Landratsamt Kelheim so bestätigt.

Zu den Aussagen der Familie (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) bezüglich der Beeinträchtigung der Nutzung ihrer Grundstücke aufgrund des Anliegens einer 3-geschossigen Bebauung an deren Grundstücke, so können diese von Seiten der Stadt Kelheim nicht nachvollzogen werden, da die Grundstücke der Familie (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) nicht am Geltungsbereich des Bebauungsplanes und somit nicht an der 3-geschossigen Bebauung anliegen, sondern durch das Grundstück der Firma (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes getrennt sind. Außerdem ist festzustellen, dass die auf den gegenständlichen Grundstücken der Familie (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) ausschließlich zulässige landwirtschaftliche Nutzung, keine immissionsschutzrechtlich problematische Situation zu einer zukünftigen Wohnnutzung schafft bzw. erwarten lässt.

Die Stadt Kelheim hält deshalb aus den vorgenannten Gründen an den Bauleitplanverfahren in unveränderter Form fest.

Die Familie (Name aus Datenschutzgründen anonymisiert) erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 18.8 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, Deck-  
blatt Nr. 01);  
Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB**

**Beschluss-Nr. 24**

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 21 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 27.03.2017 mit Beschluss Nr.24 die Aufstellung des Deckblattes Nr. 27 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim (Röte-Erweiterung, Deckblatt Nr. 01) nach § 2 BauGB beschlossen.

Die Stadt Kelheim hat den Beschluss über die Absicht, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in einem Teilbereich durch Deckblatt Nr. 27 zu ändern, am 13.04.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Röte-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01 (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Der Vorentwurf des Deckblattes Nr. 27 (Röte-Erweiterung, Deckblatt Nr. 01) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim wurde vom Stadtrat der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 26.03.2018 (Beschluss Nr. 40) für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die Auslegung des Vorentwurfes des Deckblattes Nr. 27 (Röte-Erweiterung, Deckblatt Nr. 01) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim erfolgte in der Zeit von 09.07.2018 bis einschließlich 09.08.2018. Mit Bekanntmachung vom 29.06.2018 wurden Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gegeben. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2018 unterrichtet. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, sich bis zum 09.08.2018 zu äußern.

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in seiner Sitzung am 29.04.2019 die Prüfung und Abwägung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) und der Bürger (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB) vorgenommen, und den Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, Deckblatt Nr. 01) für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Deckblattes Nr. 27 (Röte-Erweiterung, Deckblatt Nr. 01) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, erfolgte in der Zeit von 21.04.2020 bis einschließlich 29.05.2020. Mit Bekanntmachung vom 09.04.2020 wurden Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gegeben. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.04.2020 unterrichtet. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, sich bis zum 29.05.2020 zu äußern.

In der Sitzung des Stadtrates am 31.08.2020 und in der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2019 wurden die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger behandelt und gerecht abgewogen.

Aufgrund der in der Sitzung gefassten Abwägungsentscheidungen war eine Überarbeitung des Entwurfes des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, Deckblatt Nr. 01) notwendig. Der überarbeitete Entwurf II des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, Deckblatt Nr. 01) wurde ebenfalls in der Sitzung des Stadtrates am 31.08.2020 für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB gebilligt.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes II des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung, Deckblatt Nr. 01) nebst Begründung erfolgte in der Zeit vom 30.09.2020 bis 20.10.2020.

Mit Bekanntmachung vom 18.09.2020 wurden Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gegeben. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB wurden von der erneuten öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 18.09.2020 unterrichtet und gebeten, gegebenenfalls innerhalb der genannten Frist eine Stellungnahme abzugeben.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 18.01.2021 (vorberatend) und in der Sitzung des Stadtrates vom 25.01.2021 (entscheidend) wurden die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (erneute Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) und die Anregungen der Bürger (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB) behandelt, wobei die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen wurden.

Durch die geringfügigen Ergänzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da es sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen handelt.

**Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung) vom 31.08.2020 in der Fassung vom 25.01.2021 wird mit Begründung vom 31.08.2020 in der Fassung vom 25.01.2021 entsprechend § 6 Abs. 6 BauGB verbindlich festgestellt.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 19 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, vertreten durch Herrn Stadtrat Franz Aunkofer, auf Kennzeichnung der stadteigenen Streuobstbäume mit einem gelben Band**

Beschluss-Nr. 25

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 21 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 27.10.2020 stellt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, vertreten durch Herrn Franz Aunkofer, folgenden Antrag.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
lieber Christian,

die Stadt Kelheim verfügt über mehrere Flächen die mit Obstbäumen bewachsen sind. Gerade jetzt im Herbst sehe ich, dass die Äpfel, Birnen und Zwetschgen dieser Bäume abfallen und nicht von Menschen genutzt werden. Viele Menschen würden dieses Obst gerne nützen, trauen sich wegen der Eigentumsfrage aber nicht.

Zur Zeit gibt es die Initiative „Das Gelbe Band“. Mit einem gelben Band soll signalisiert werden, dass dieses Obst frei zur Verfügung steht.

Wir beantragen also:

Die stadteigenen (Streu-) Obstbäume, deren Früchte die Stadt nicht selbst benötigt, werden mit einem gelben Band gekennzeichnet. Damit wird angezeigt, jedes Kind, jede Frau und jeder Mann kann sich am Obst dieser Bäume bedienen.

Viele Grüße aus Herrnsaal

Für die Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

Franz Aunkofer“

## Stellungnahme des Fachbereiches Planen und Bauen:

Der Antrag des Herrn Franz Aunkofer wird von der Sache her vom Fachbereich Planen und Bauen für sehr sinnvoll und gut erachtet. Die Verwaltung steht dieser Idee positiv gegenüber. Der Antrag kann jedoch von Seiten der Stadt Kelheim nicht ausschließlich durch das städtische Personal geleistet werden, da er nur mit äußerst großem Arbeitsaufwand umgesetzt werden kann, und dies aus Kapazitätsgründen und aus Gründen der Arbeitsauslastung nicht möglich ist.

### Begründung:

Es gibt in der Stadt Kelheim kein Verzeichnis von städtischen Flächen, die mit Streuobstbeständen bewachsen sind.

Das bedeutet, dass zuerst alle Flächen im Stadtgebiet festgestellt werden müssten, auf denen sich Streuobstbestände befinden. Dies ist nur durch eine vor Ort Begutachtung möglich. Dazu müsste jemand im gesamten Stadtgebiet sämtliche Flächen abfahren und eine Bestandsaufnahme aller Grundstücke mit Streuobstbeständen machen. Die so festgestellten Flächen müssten dann aufgrund des Grundstückskatasters in der Stadtverwaltung überprüft werden, um festzustellen welche der Flächen sich im Eigentum der Stadt Kelheim befinden. Die so festgestellten Flächen, die in städtischem Eigentum sind, müssten dann vor Ort aufgesucht, und die sich darauf befindenden Streuobstbäume mit dem gelben Band gekennzeichnet werden.

Von Seiten der Stadtverwaltung wird jedoch trotz des aufgezeigten großen Aufwandes vorgeschlagen, den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen weiter zu verfolgen und umzusetzen.

## Die Stadtverwaltung, vertreten durch den Fachbereich Planen und Bauen, schlägt hierzu folgende Vorgehensweise vor:

### 1. Schritt:

Von Seiten des Stadtrates der Stadt Kelheim wird für jeden Ortsteil (Kelheim Stadt, Affecking/Hohenpfahl, Staubing, Stausacker, Weltenburg, Thaldorf, Kelheimwinzer, Herrnsaal, Kapfelberg, Lohstadt/Gundelshausen) ein Kümmerer vor Ort gesucht, der in seinem Bereich die Flächen feststellt, auf denen sich Streuobstbestände befinden.

### 2. Schritt:

Der jeweilige Kümmerer des entsprechenden Ortsteiles setzt sich mit der Stadtverwaltung, Fachbereich Planen und Bauen, in Verbindung und teilt dieser die festgestellten Flächen mit. Der Fachbereich Planen und Bauen prüft anhand des Liegenschaftskatasters die Eigentumsverhältnisse und teilt dem jeweiligen Kümmerer die städtischen Grundstücke mit, auf denen die gelben Bänder angebracht werden können. Die Stadt Kelheim besorgt gelbe Bänder zur Kennzeichnung in ausreichender Zahl und händigt diese dem jeweiligen Kümmerer aus.

### 3. Schritt:

Der jeweilige Kümmerer holt sich die gelben Bänder in der Stadtverwaltung ab und kennzeichnet die städtischen Streuobstbäume vor Ort in seinem Ortsteil.

#### 4. Schritt:

Die Stadt Kelheim bewirbt die Aktion „Das Gelbe Band“ über die örtlichen Bekanntmachungsmedien und teilt der Öffentlichkeit mit, dass sich alle im Stadtgebiet von Kelheim mit einem gelben Band gekennzeichneten Streuobstbäume in städtischem Eigentum befinden, und dass das Obst der Allgemeinheit von Seiten der Stadt Kelheim unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Damit kann sich jeder legal am Obst dieser Bäume bedienen und das Obst findet eine sinnvolle Verwendung.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim nimmt vom Antrag der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 27.10.2020, vertreten durch Herrn Franz Aunkofer, Kenntnis.

Die Umsetzung des Antrages wird befürwortet.

Mit der hierfür von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise besteht Einverständnis.

#### **Verschiedenes öffentliche Sitzung:**

Stadtbaumeister Andreas Schmid informierte das Stadtratsgremium über den neu eröffneten Kindergarten der Johanniter Unfallhilfe im ehemaligen Gebäude des Kindergartens Kelheimwinzer. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 110.000,--€, wovon schon allein rd. 100.000,--€ für die Einrichtung benötigt wurden.

Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier ging nochmals auf die zuvor beschlossene Vereinsförderrichtlinie ein. Er teilte mit, dass demnächst eine virtuelle Sitzung mittels Teams stattfinden soll, damit die Verantwortlichen der Vereine auch zeitnah über die Einzelheiten der neuen Vereinsförderrichtlinie informiert werden können. Daran teilnehmen wird auch Stadtratsreferent Florian Flotzinger.

Stadtrat Florian Laußer fragte nach, ob die neue Vereinsförderrichtlinie auch in die städt. Homepage eingestellt wird, da diese doch von großer Bedeutung ist. Erster Bürgermeister sicherte dies zu, die Vereinsförderrichtlinie wird in jedem Falle auch online zur Verfügung gestellt.

Stadtrat Josef Weinzierl fragte an, wann die nächste Finanzausschusssitzung stattfinden wird und wie die weitere Vorgehensweise bezüglich der Haushaltsaufstellung ist. Stadtkämmerer Christian Rieger teilte dazu mit, dass die Sitzung für 10. Februar 2021 geplant ist. Der Vermögenshaushalt steht weitgehendst. Der Verwaltungshaushalt wird zeitnah fertiggestellt. In ca. 2 ½ Wochen soll die 1. Vorberatung für den Haushalt 2021 erfolgen.

Stadtrat Christian Rank fragte nach, ob bei der Stadt Kelheim Homeoffice möglich ist und auch genutzt wird. Erster Bürgermeister Christian Schweiger erwiderte dazu, dass Homeoffice grundsätzlich möglich ist und dies auch einige Mitarbeiter jetzt während der Corona-Pandemie nutzen. Noch vor Weihnachten wurden 12 zusätzliche Endgeräte beschafft, so dass nunmehr insgesamt 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Homeoffice

gehen könnten, zumindest was die technische Ausstattung angeht. Man muss dies aber realistisch sehen. In einer Kommune ist dies nicht so leicht umzusetzen, da für die Sachbearbeitungen Akten benötigt werden, aber auch Besprechungen (z.B. mit Bauwerbern, Fachstellen usw.) geführt werden müssen. Auch in den Bereichen Einwohnermeldeamt und Standesamt ist fast ausschließlich nur Präsenzarbeiten möglich. Das wird besser, wenn die sog. E-Akten vorhanden sind. Alles auf E-Akte umzustellen ist aber noch sowohl ein finanzieller als auch personeller Kraftakt. Aber die Planungen etc. dafür laufen bereits. Besprechungen -insbesondere mit externen Fachstellen usw.- werden mittlerweile schon seit einiger Zeit fast nur noch virtuell über Teams durchgeführt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 21:30 Uhr die 1. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger  
Erster Bürgermeister

Sinzenhauser  
Protokollführung